

EILDienst

9/2023



- Vorstand tagt in Höxter: NRW-Landräte beraten über Altschuldenlösung
- Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Nachhaltige Finanzen in den Kreisen
- Ausbau der Windenergie in den Kreisen



„Wir lernen jetzt für die digitale
Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/gelsenkirchen



NRW.BANK
Wir fördern Ideen



Bund gefährdet die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Die Bundesregierung hat kurz vor der parlamentarischen Sommerpause überraschend beschlossen, die Betreuung Jugendlicher unter 25 Jahren, die Bürgergeld beziehen, von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zu übertragen. Es war zwar absehbar, dass die Einsparpläne des Bundes nicht spurlos an den Jobcentern vorübergehen würden. Aber dass Einsparzwänge dazu veranlassen, inhaltliche Diskussionen gar nicht erst zu führen und als Begründung für eine tiefgreifende, fachlich unverständliche Strukturveränderung ausreichen, ist ein neuer Politikstil.

Der Plan der Bundesregierung, der inzwischen in Teilen in einen Gesetzesentwurf gegossen wurde, ist insbesondere für die jungen Arbeitslosen eine Zumutung. Wird er Realität, müssen die Betroffenen künftig zwischen mehreren Ämtern hin- und herwechseln und verlieren ihren ortsnahen Ansprechpartner. Und das, obwohl sie es ohnehin in der Regel schon nicht leicht haben. Denn bei ihnen geht es zumeist nicht nur um die bloße Vermittlung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, sondern auch um andere Probleme wie schwierige Lebensverhältnisse, Sucht, psychische Probleme oder Schulden. Die Jobcenter leisten eine ortsnahe, umfassende und individuelle Betreuung und Förderung und stellen damit die entscheidenden Weichen für das künftige Berufsleben

dieser Zielgruppe. Das ist deutlich mehr als auf Freiwilligkeit ausgerichtete, reine Ausbildungs- und Berufsberatung für in der Regel ausbildungsreife Jugendliche, wie die Arbeitsagenturen sie anbieten. Die Jobcenter haben in den zurückliegenden Jahren seit Einführung des SGB II die notwendigen Kenntnisse aufgebaut und vielfältige Netzwerke etabliert. All dies hat in fast zwanzig Jahren zu einem deutlichen Abbau der Jugendarbeitslosenquote sowie zur sozialen Integration beigetragen und soll nun kurzer Hand zerschlagen werden.

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Entscheidung des Bundes unter keinem fachlichen Gesichtspunkt nachvollziehbar. Junge Menschen müssen – gerade wenn ihr Weg in Ausbildung und Arbeit schwieriger und länger ist – eine adäquate, oftmals soziale Beratung und Begleitung erhalten. Sie brauchen Ansprechpartner, die wohnortnah gut erreichbar und vernetzt sind. Es kann sich niemand leisten, dieses Potential zu verlieren. In Nordrhein-Westfalen wurde früh erkannt, dass insbesondere am Übergang von der Schule in den Beruf kommunale Beratungs- und Koordinierungsstrukturen wichtig sind. Im Rahmen der Initiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ wurden in allen Kreisen Kommunale Koordinierungsstellen installiert. Die Jobcenter sind mit diesen und den anderen kommunalen Stellen wie den Jugend-, Sozial- und Ausländerämtern eng verzahnt. Besonders in Kreisen, die ein kommunales Jobcenter haben und im SGB II sämtliche Aufgaben übernehmen, wurde so in den letzten Jahren ein breit aufgestelltes kommunales Angebot aus einer Hand aufgebaut, das nah an den Jugendlichen ist, deren Probleme kennt und sie schon in der Schule „abholt“. In Kombination mit den kommunalen Eingliederungsleistungen im SGB II, wie der Schuldner- oder Suchtberatung, steht ein umfassendes Hilfsangebot zur Verfügung, das auf unterschiedliche Lebenssituationen reagieren kann.

Im Ergebnis droht der Plan der Bundesregierung die Aufgaben und die Arbeit der Jobcenter zu entkernen. In Kombination mit der Einführung der Kindergrundsicherung würde sich der zu betreuende Personenkreis deutlich reduzieren und die Bedeutung der Jobcenter minimieren. Dabei haben diese besonders in den zurückliegenden Jahren zahlreiche soziale Herausforderungen mitbewältigt. Sie haben in der Corona-Pandemie die Unterstützung und Beratung der Leistungsberechtigten mit neuen Ansätzen und Konzepten sichergestellt, den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Vertriebenen in kürzester Zeit gestemmt und zuletzt die Bürgergeldreform sehr geräuschlos umgesetzt. Den Mitarbeitenden wurde viel zugemutet und abverlangt. Es ist nicht mehr zu vermitteln, dass nun der mit dem Bürgergeld-Gesetz intendierte Ausbau der integrierten, ganzheitlichen Betreuung wieder in Frage gestellt wird.

Warum also gut funktionierende Strukturen ohne fachliche Begründung zerschlagen und Doppelstrukturen aufbauen? Ist die von der Bundesregierung behauptete Entlastung des Bundeshaushaltes von 900 Millionen Euro realistisch? Der Bund hat nach wie vor nicht dargelegt, wie sich der Betrag errechnet, zumal eine Kostenverlagerung von einem System in ein anderes keine tatsächliche Einsparung darstellt. Wenn der Plan des Bundes umgesetzt wird, zahlen ab 2025 die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung die Betreuung der Jugendlichen. Auch diese Mittel sind endlich und werden irgendwann durch Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge aufgefüllt werden müssen. Bisher ist die Betreuung Jugendlicher im SGB II eine aus Steuermitteln finanzierte und damit gesamtgesellschaftlich getragene Aufgabe, was gesellschaftspolitisch gerechter ist.

Es ist gut, dass die Absicht des Bundes auf eine breite Ablehnung stößt. Außer den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden haben alle Länder und viele weitere Institutionen entschieden Position gegen die Zuständigkeitsverlagerung bezogen. Umso bedauerlicher ist es, dass die Bundesregierung weiterhin an ihrem Beschluss festhält und die breite fachlich fundierte Ablehnung ignoriert. Es wird nun auf das parlamentarische Verfahren ankommen, das hoffentlich genügend Raum für die längst überfällige inhaltliche Debatte lässt.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

**EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Referent Karim Ahajliu
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Viola von Hebel
Hauptreferentin Dorothee Heimann
Referent Marcel Kreutz
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Christian Müller
Referent Dr. Christian Wiefeling

Quelle Titelbild:
CCKing

Redaktionsassistentz:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Verena Briese

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT

345

THEMA AKTUELL

Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans für
den Ausbau der Erneuerbaren Energien

348

AUS DEM LANDKREISTAG

Vorstand tagt in Höxter:
NRW-Landräte beraten über Altschuldenlösung

352

Positionspapier veröffentlicht:
Mit Geoinformationen in die digitale Zukunft

354

GASTBEITRÄGE

Mona Neubaur MdL, Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen:
Gemeinsam die Weichen auf Ermöglichen stellen

356

NRW.BANK: Nachhaltig investieren und finanzieren

358

AUS DEN KREISEN

Erneuerbare Energien in den Städten und Gemeinden
der StädteRegion Aachen ausbauen

360



„Dein Körper, ein Tatort“ – Projekt im Rhein-Erft-Kreis: Förderung der anonymen Spurensicherung bei Sexualstraftaten	362
---	-----

Windenergieausbau im Kreis Warendorf	364
--------------------------------------	-----

DAS PORTRÄT

Oliver Krischer, Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW: „Wir müssen vor allem in die Sanierung von Straßen und Brücken investieren“	365
---	-----

IM FOKUS

174 Notfallmeldestellen im Kreis Euskirchen	368
---	-----

MEDIENSPEKTRUM	370
----------------	-----

KURZNACHRICHTEN	371
-----------------	-----

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	376
---------------------------------	-----

Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Landkreistag NRW, Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist im Folgenden auszugsweise wiedergegeben (die vollständige Stellungnahme kann unter www.ikt-nrw.de unter „Themen“ abgerufen werden):

(...) Wir unterstützen das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden und den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2027 deutlich zu erhöhen. Die Kommunen in NRW leisten einen wesentlichen Beitrag, um die Ausbauziele zu erreichen. An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Verfahren stetig an Komplexität zunehmen, da sich der regulatorische Rahmen für die Windenergie durch die Vorgaben von EU, Bund und Land ständig verändert. Diese Zunahme an Komplexität bei gleichzeitig knapper Personalausstattung und Fachkräftemangel stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen. Wir bitten deshalb noch einmal darum, im Rahmen der Regional-Initiative Wind die Möglichkeit von Abordnungen von Personal auf Ebene der Unteren Immissionsschutzbehörden der Städte und Kreise ernsthaft in Betracht zu ziehen. Dies würde unmittelbar zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen.

1. Allgemeines

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Vorhaben des Landes, insbesondere mit der Änderung des LEP NRW die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Windenergie zu schaffen. Die Landesregierung hat sich dazu entschieden, mit dem Änderungsverfahren direkt den durch das Wind-an-Land-Gesetz vorgegebenen, bis 2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert für die Windenergie auf die unterschiedlichen Planungsregionen zu verteilen. Die Flächenbeitragswerte sollen auch deutlich früher als vom Bund vorgegeben erreicht werden. Gleichzeitig ergibt sich aus dem EEG die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des LEP für Solarenergie anzupassen, um die Ausbauziele in NRW zu erreichen. Mit den geplanten Änderungen soll daher die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie-

anlagen deutlich erweitert und damit den Kommunen mehr Handlungsspielraum für die planerische Steuerung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gegeben werden.

2. Zum Verfahren

Mit dem neuen Ziel 10.2-2 werden im LEP die Flächenvorgaben zur Erreichung des Flächenbeitragswerts, der durch das Wind-an-Land-Gesetz für NRW festgelegt worden ist, auf die sechs Planungsregionen aufgeteilt. Gestützt auf diese Vorgabe werden derzeit die Regionalpläne aufgestellt, in denen die konkreten Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Die wirksame Ausweisung der Flächen in den Regionalplänen ist entscheidend dafür, dass sich der planungsrechtliche Systemwechsel gem. § 249 Abs. 2 BauGB vollzieht, mit dem Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten nur noch als sonstige Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB behandelt werden und damit aufgrund der dort vorgegebenen strengen Anforderungen nur im Einzelfall zulässig sind. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Regionalpläne gerichtsfest sind.

Für den vorliegenden Entwurf zur LEP-Änderung gab es zwei Bekanntmachungen zur Offenlage. Mit der letzten Bekanntmachung wurde die erste aufgehoben und als Zeitraum der öffentlichen Auslegung und Abgabe von Stellungnahmen der Zeitraum vom 23.06. bis zum 28.07.2023 bestimmt (MBL NRW S. 567). Problematisch könnte aus unserer Sicht sein, dass der gesamte Zeitraum der Auslegung in die Schulferien fällt, während derer ein großer Teil der Öffentlichkeit nicht erreichbar sein dürfte (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018, § 9 Rn. 37) und auch die Beratung und Abstimmung in den kommunalen Gremien erheblich erschwert ist. Dies könnte

dazu führen, dass der LEP und ggf. auch die auf ihm beruhenden Regionalpläne rechtlich angreifbar werden. Dies hätte – bei nicht rechtzeitiger Neuaufstellung der Regionalpläne innerhalb des durch § 4 Abs. 2 S. 2 WindBG vorgegebenen Zeitraums – wiederum erhebliche Auswirkungen auf die planungsrechtliche Bewertung der Zulässigkeit von Windenergievorhaben im Außenbereich. Denn bei unwirksamer Flächenausweisung im Regionalplan sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Wir weisen darauf hin sicherzustellen, dass der LEP-Entwurf ein ordnungsgemäßes Aufstellungsverfahren durchläuft und innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

3. Zu den einzelnen Änderungen des LEP

3.1 Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

In Ziel 10.2-2 LEP-E werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgegeben. Danach sind in den sechs Planungsregionen für die Nutzung der Windenergie Vorranggebiete (Windenergiegebiete als Rotor-außerhalb-Flächen) in den Regionalplänen im dort vorgegebenen Umfang festzulegen. Wir begrüßen, dass innerhalb der Planungsregionen die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen untereinander eingeräumt wird. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion kann daher im Rahmen von Zielabweichungsverfahren genutzt werden, um eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen auszugleichen. Wir halten es für einen nachvollziehbaren Ansatz, dass die Flächenvorgaben auf der Flächenanalyse zur Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) basieren

und der konkrete Umfang für jede Planungsregion nach in den Erläuterungen vorgegebenen „Verteilungsgrundsätzen“ (max. 75 % der Windpotentiale einer Planungsregion, max. 2,2 % der Gesamtfläche einer Planungsregion, max. 15 % einer Gemeindefläche) festgelegt werden soll. Gleichwohl kann aus diesen Vorgaben nicht nachvollzogen werden, wie die konkreten Flächenumfänge (Flächenvorgaben in ha) in den einzelnen Planungsregionen ermittelt worden sind. So bewegt sich das auszuschöpfende Flächenpotential (ohne BSN-Potentiale) in den einzelnen Planungsregionen zwischen 45 und 75 %. Daher muss beachtet werden, dass in Regionen, in denen bereits zahlreiche Räume mit einander entgegenstehenden Nutzungen belegt wurden, vielfältige Nutzungskonflikte zu verzeichnen sind, die nicht alle als Restriktionen in dem betreffenden LANUV-Szenario abgebildet wurden. Nach der Rechtsprechung zu den bisherigen Konzentrationszonenplanungen ist für eine rechtmäßige Planung ein angemessenes Verhältnis der festgelegten Bereiche zu den raumstrukturellen Potenzialen und sonstigen Raumfunktionen maßgeblich. Daher muss auch der neue Rechtsrahmen für die Windenergienutzung im LEP diesen Maßstab zu den vielfältigen raumordnerischen Erfordernissen einhalten.

Wir regen an darauf zu achten, dass Abstände zu ASB städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Zudem regen wir an, die Methode zur Ermittlung der Teilflächenziele nachvollziehbar in den Erläuterungen darzustellen.

3.2 Grundsatz 10.2-3 des geltenden LEP: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Wir begrüßen die Abschaffung der 1.500-Meter-Abstandsregel, da die Formulierung des Grundsatzes gegen das Gebot der Normenklarheit verstößt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten dies bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2018 zum damaligen Änderungsverfahren des LEP kritisiert. Zudem beschränkt die Regelung die kommunale Planungshoheit unnötig und erschwert den Kommunen eine sachgerechte Abwägung, der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substanziell Raum zu verschaffen.

3.3 Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die im geplanten Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer zügigen

Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt. Wir weisen jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen hin. Die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen über die Auswirkungen der neuen Festlegungen und die Stellungnahmefristen der Kommunen in den Regionalplanänderungsverfahren dürfen durch das Parallelverfahren nicht beschränkt bzw. verkürzt werden.

3.4 Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Nach Ziel 10.2-6 können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Nadelwald und dabei nicht gleichzeitig um einen Nationalpark, ein Nationales Naturmonument, eine Naturwaldzelle oder ein Natura 2000-Gebiet handelt. Durch die Öffnung von ca. 340.000 ha Nadelwald einschließlich der darin befindlichen Kalamitätsflächen für Windenergie leistet der Wald einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Die Flächenanalyse des LANUV hat ergeben, dass rund 61.000 ha und damit 39 % der Potentialflächen für Windenergie im Wald liegen und somit als Windvorranggebiete ausgewiesen und für Windenergie genutzt werden können. Ohne die Inanspruchnahme von Nadelholz- und Kalamitätsflächen wären die Flächenausbauziele für NRW nicht erreichbar. Daher begrüßen wir die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung grundsätzlich.

Der Landkreistag NRW vertritt darüber hinaus folgende abweichende Auffassung: Dennoch ist die Festlegung, dass ab einem Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten der Bestand als Nadelwald gilt, nicht nachvollziehbar, zumal in diesen Fällen kaum von einem „von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand“ gesprochen werden kann. Fachlich entsprechen diese Wälder Mischwäldern. Selbst bei einer Festlegung auf 80 Prozent wären die für Nordrhein-Westfalen festgelegten Ausbauziele aufgrund großer verbleibender Douglasien-, Lärchen-, Fichten- und Kiefernbestände ohne größere Anstrengungen erreichbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es weder verhältnismäßig noch notwendig, ökologisch wertvolle Mischwälder als potenzielle Standorte für Windenergieprojekte einzubeziehen.

Zudem sollten nach Auffassung des Landkreistags NRW ausschließlich solche Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkä-

ferplage ab 2018 oder jünger entstanden sind – unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung – für die Nutzung für Windenergieanlagen freigegeben werden. Die auf den durch Kyrill geschädigten Flächen bereits vor mehr als 15 Jahren durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald haben aufgrund ihres Alters großes Potential, relativ zeitnah zu einem stabilen und klimaresistenten Laub-/Laubmischwald heranzuwachsen, der einen wichtigen Beitrag als CO₂-Senke für den Klimaschutz leisten kann. Gerade eine Jungbestockung (Bäume mit einer Höhe von 0,2 bis 4 m) ist regelmäßig sehr naturnah und erbringt wichtige Ökosystemleistungen für den Naturhaushalt. Auch jüngere natürliche Pflanzenformationen besitzen ein charakteristisches Waldklima, hohe Artenvielfalt, unterschiedliche Baumarten und Entwicklungsphasen, die mit ihrer Funktion als CO₂-Speicher dem Klimawandel aktiv entgegenwirken. Zur Identifikation von für Windenergienutzung geeigneten Waldbereichen sollte neben der unteren Forstbehörde auch die untere Naturschutzbehörde herangezogen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Waldbesitzerverband NRW weisen außerdem darauf hin, dass Laubwaldbestände genehmigungsfrei in Nadelholzbestände durch Waldumbau überführt werden können. Wir regen an, durch eine Ergänzung zu verhindern, dass Waldbesitzende durch Waldumbau die planerischen Voraussetzungen ändern, um im Sinne des LEP als Nadelwald zu gelten. Hierfür ist klarzustellen, dass sich nachweislich beispielsweise seit mehr als 10 Jahren auf der jeweiligen Parzelle Nadelholz befunden haben muss. (...)

3.5 Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Der Grundsatz 10.2-7 mit dem Inhalt, der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden keinen Raum zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings suggeriert der Zusatz „soweit planerisch vertretbar“ eine Öffnungsklausel, die nicht näher spezifiziert wird und damit bei den Beteiligten Planungsunsicherheit auslöst.

Der Landkreistag weist darauf hin, dass es Gebiete gibt, welche waldarme Räume darstellen und in denen Funktionen der vorhandenen Waldflächen eine besondere Bedeutung zukommen. Die dort in den nicht als waldarm geltenden Gemeinden vorhandenen Waldflächen haben über die Ortsgrenze hinaus eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft und kompensie-

ren zum Teil die Defizite in den benachbarten Kommunen. Dieser gemeindegebietsübergreifenden Funktion von Waldflächen ist stärker Rechnung zu tragen. Daher regt der Landkreistag an, den Grundsatz geringfügig zu erweitern:

„Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) und in waldarmen Kreisen (unter 20 % Waldanteil im Kreisgebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.“

(...)

3.6 Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Nach Ziel 10.2-8 LEP-E dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung jetzt auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden. Allerdings darf es sich hierbei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handeln. Rechtlich ist die Zulassung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung nach dem BNatSchG. Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommen, hängt insoweit vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ab. Auch das Europarecht schließt die grundsätzliche Zulässigkeit nicht aus (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/b5c0e04e-d7f4-4182-bed7-c318f30ffa02/>).

Daher ist es aus Sicht von Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW und dem Waldbesitzerverband NRW konsequent, dass die Windkraftnutzung in Natura 2000-Gebieten in anderen Bundesländern, wie z.B. Rheinland-Pfalz, möglich ist. Insoweit wird von den genannten drei Verbänden angeregt, auch NRW Natura 2000-Gebiete in die Flächenkulisse einzubeziehen. Auch dort gibt es teilweise riesige Kalamitätsflächen. Sofern der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen dem Schutzzweck im konkreten Fall nicht entgegensteht, ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, dort grundsätzlich Windkraft auszuschließen.

Seitens des Landkreistags NRW wird die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung aus naturschutzfachlichen Gründen kritisch gesehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz

der Natur sind nach seiner Auffassung hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems und die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten. Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO₂-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, etc.).

Zu bedenken ist aus Sicht des Landkreistags NRW auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzausweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u.a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen ist. Die bestehenden BSN-Flächen sind jedoch erst teilweise bereits als Naturschutzgebiet gesichert. Sind sie erst einmal für die Windenergienutzung freigegeben, könnten sie später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass zumindest diejenigen Bereiche für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Rahmen eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des jeweiligen Landschaftsplanes eingeleitet ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der o. g. Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde könnten diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

(...)

3.9 Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Der Grundsatz 10.2-11 umfasst ein explizites Berücksichtigungsgebot kommunaler Belange bei der konkreten Flächenausweisung. Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Eine darüberhinausgehende kommunale Flächenausweisung

soll davon unberührt bleiben. Wir begrüßen die Festlegung ausdrücklich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Überlastung von Kommunen – insbesondere durch Umzingelungswirkung –, die durch Grundsatz 10.2-11 vermieden werden soll, sich nicht allein nach der ausgewiesenen Fläche richtet, sondern auch nach der Lage der Windräder und ihrer Verteilung. Zudem können auch in Nachbargemeinden stehende Windenergieanlagen eine entsprechende Wirkung erzeugen. Diese Kriterien werden nach dem derzeitigen LEP-Entwurf nicht berücksichtigt. Wir regen an, die o.g. Kriterien noch in den Grundsatz aufzunehmen.

3.10 Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Ziel 10.2-12 sieht die Prüfung einer möglichen Nutzung von gewerblich-industriell genutzten Bereichen (GIB) für Windenergie vor. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Festlegung, weil damit klar festgelegt wird, dass es sich bei der Windenergie um eine untergeordnete Nutzung handelt und die typischen Hauptnutzungen im GIB nicht verdrängt oder gar ersetzt werden. Es muss sichergestellt bleiben, dass Gewerbe- und Industriegebiete aufgrund des hohen Flächendrucks grundsätzlich vorrangig für die Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung stehen. Eine Öffnung dieses Grundsatzes hätte zwangsläufig zusätzlichen Flächenverbrauch an anderer Stelle zur Folge.

Für GIB sollten zudem landesplanerisch nicht nur Windenergieanlagen vorgesehen werden, sondern auch sonstige und mit der bisherigen vorgesehenen Raumnutzung kompatible regenerative Erzeugungsanlagen. So sollte auch landesplanerisch klargestellt werden, dass in diesen Gebieten insbesondere eine Solarnutzung auf Dachflächen und an Wänden sowie ergänzend auf Grundstücks-Restflächen erfolgen kann. In der Baunutzungsverordnung wurde dies für Gewerbe- und Industriegebiete ebenfalls bereits klarstellend umgesetzt. In den Kommunen sind zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

Die Prüfung von Abstandsflächen oder Restflächen für die Nutzung von Windenergie steht hierzu nicht im Widerspruch, sondern kann als ergänzende Nutzung gewertet werden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von den Betrieben in den jeweiligen Gewerbe- und Industriegebieten genutzt werden kann. Dies trägt

auch zur Akzeptanz der Erzeugungsanlagen bei.

Wir weisen darauf hin, auch hier die Überlegungen der sich in Entstehung befindenden Solarstrategie des Bundes zu berücksichtigen.

Die Raumordnung hat ebenso wie die Bauleitplanung Sorge dafür zu tragen, dass die bislang in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen diesen weiterhin hinreichend vorbehalten bleiben. Somit ist im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darauf zu achten, dass möglichst keine nennenswerten Gewerbeserven des Siedlungsflächenmonitorings für Windenergie zu Lasten klassischer GIB-Nutzungen in Anspruch genommen werden. Sofern dies dennoch der Fall ist, müssen diese Flächen bei zukünftige Bedarfsberechnungen als (zusätzlicher) Flächenbedarf für Gewerbenutzungen berücksichtigt werden.
(...)

Ziel 10.2.-12 wirft eine Reihe von Fragen und Zweifel an seiner Rechtskonformität auf. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine Prüfpflicht vorgesehen. Überdimensionierte GIB beispielsweise planerisch zurückzunehmen, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und sollte ergebnisoffen betrachtet werden: das Ausbauziel von Erneuerbaren einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen weiterhin in GIB vorgesehen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen daher darauf hin, dass eine Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft sein könnte und durchaus zu erwarten sein kann, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden. Sofern die Inhalte des Ziels 10.2-12 beibehalten werden sollen, regen wir an, stattdessen einen Grundsatz zu formulieren. Wir regen an, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.
(...)

3.12 Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Neben dem Ausbau der Windenergie ver-

folgt die LEP-Änderung auch den verstärkten Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Durch die geplanten Festlegungen ergibt sich eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse für diese Freiflächenanlagen.

Nach Ziel 10.2-14 LEP-E ist eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Das begrüßen wir. Dies gilt auch für die damit einhergehende Aufgabe der bisherigen Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen. Abgesehen von den in diesem Jahr ins BauGB aufgenommenen Teilprivilegierungen für Solarenergieanlagen können die Städte und Gemeinden den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie durch Bauleitplanung steuern. Damit wird durch den Wegfall der Flächenbeschränkungen der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Demgegenüber ist der geplante Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie im Wald sachgerecht. Die Flächeneffizienz für Photovoltaik ist im Vergleich zur Windenergie, die zukünftig im Wald zulässig sein soll, deutlich geringer. Für die Erzeugung einer gleichen Menge an Energie mit einer PV-Anlage ist im Vergleich zu einer Windenergieanlage mindestens die 15-fache Fläche notwendig. Hinzu kommen weitere Flächeninanspruchnahmen für Randbereiche, um eine Beschattung der Module zu verhindern. Zudem ist – anders als bei Windenergieanlagen – unter bzw. zwischen den Modulen keine natürliche Waldentwicklung möglich.

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird jedoch weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird zwingend benötigt, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird bspw. auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es – je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde – zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen.

deutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen.

Wir regen daher an, die Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 in die Begründung zu Ziel 10.2-14 zu übernehmen.

3.13 Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Nach der geplanten Zielbestimmung sollen auf hochwertigen Ackerböden nur Freiflächen-Solarenergieanlagen in Form von Agri-Photovoltaikanlagen zugelassen werden. Dies ist zu begrüßen, weil diese Anlagen dazu beitragen können, die Flächenkonkurrenz zwischen Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerten zu reduzieren, indem beide Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen können.
(...)

3.15 Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die in Grundsatz 10.2-18 genannte, arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Photovoltaik als untergeordnete Nutzung zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen ist zu begrüßen. Denkbar ist hier z. B. die Nutzung von Abstandsflächen, Lärmschutzwällen oder die Überdeckung von Parkplätzen. Es sollte jedoch bereits auf der Ebene des LEP klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden, sondern – räumlich untergeordnet – einem Gewerbebetrieb zugehören sollte. Ferner sollte in den Erläuterungen des LEP herausgestellt werden, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 61.12.03

Vorstand tagt in Höxter: NRW-Landräte beraten über Altschuldenlösung

Die nordrhein-westfälischen Landräte haben sich im Rahmen ihrer Vorstandssitzung am 18. August 2023 über den Vorschlag der Landesregierung zum Abbau der kommunalen Kassenkredite beraten. Die Sitzung fand anlässlich der Landesgartenschau im Kreis Höxter statt. Anschließend besichtigten die Vorstandsmitglieder das Landesgartenschau Gelände.



Vorstandssitzung in der Aula des Kreishauses Höxter.

Quelle: LKT NRW

Der Koalitionsvertrag von CDU und Grünen vom Juni 2022 sieht vor, dass die kommunale Verschuldung über Kassenkredite zurückgeführt wird. Im Juni 2023 erklärte die Landesregierung, den Einstieg in eine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 zu verbinden. Vorgesehen hatte die Landesregierung eine hälftige Übernahme der Kassenkredite in eine Landesschuld. Die Entlastung um die verbleibenden 50 Prozent hatte der Bund zugesagt. Für den Abbau der kommunalen Altschulden werden nach der Definition des Bundes Liquiditätskredite relevant, die über eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro pro Einwohner hinausgehen. In Nordrhein-Westfalen sind davon rund 200 der insgesamt 429 Gemeinden und Gemeindeverbände betroffen.

Zum Abbau der so definierten Altschulden hatte die Landesregierung im anstehenden Gemeindefinanzierungsgesetz 2024

einen Vorwegabzug aus dem sogenannten fakultativen Steuerverbund in Höhe von 460 Millionen Euro vorgesehen. Dabei sollte für das Jahr 2024 wegen der erst zur Jahresmitte geplanten Umsetzung einmalig ein Vorwegabzug von 230 Millionen Euro erfolgen. Hierbei handelt es sich um einen den Kommunen mit der Ausnahme in den Jahren 2007-2009 seit Jahrzehnten gewährten Anteil von vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer in Höhe des Verbundsatzes von 23 Prozent.

Vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause hatten Vertreter der NRW-Kreise in einer außerordentlichen Vorstandssitzung die Pläne der Landesregierung mit der NRW-Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ina Scharrenbach, erörtert (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 07-08/Juli-August 2023, S. 307f.). Dabei zeigten sich die NRW-Landräte und Vertreter der NRW-Kreise skeptisch: Ange-

sichts der schwierigen Finanzlage der Kommunen aufgrund der multiplen Krisen der vergangenen Jahre (Corona-Pandemie, Folgen des Ukraine-Kriegs, Energiekrise) sowie der aktuellen und bevorstehenden Herausforderungen der Kommunen (massiv angestiegene Flüchtlingszahlen, Inflationssteigerung, Tarifabschluss im öffentlichen Dienst, aber auch Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Energiewende und Digitalisierung) bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen erscheine der Einstieg in den Altschuldenabbau mit dem GFG 2024 als kaum praktikabel.

In der Vorstandssitzung am 18. August 2023 in Höxter berichtete der Präsident des Landkreistags NRW, Dr. Olaf Gericke (Kreis Warendorf), über den Verlauf der intensiven Gespräche der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung zu deren Vorschlag zur Altschuldenlösung. Es sei zu erwarten, dass das Land die geplante Altschuldenlösung auf das Jahr

2025 verschiebe und die gewonnene Zeit für Anpassungen nutze.

Die NRW-Landräte unterstrichen ihre Vorbehalte gegenüber den bisherigen Plänen der Landesregierung zum Altschuldenabbau. Man nehme mit Sorge das erstmals seit vielen Jahren deutlich sinkende Finanzvolumen im Entwurf des GFG 2024 zur Kenntnis. Der Landkreistag NRW halte einen nachhaltig konzipierten Abbau der kommunalen Kassenkredite für erforderlich. Dieser sei aber mit der im Juni 2023 vorgelegten Konzeption der Landesregierung nicht gewährleistet.

Durch den darin beabsichtigten Vorwegabzug zulasten des kommunalen Anteils am Grunderwerbsteueraufkommen mobilisiere das Land im Prinzip keine eigenen Finanzmittel; vielmehr verlagere das Land die Problemlösung auf die Kommunen und löse eine Umverteilung unter den Kommunen aus, kritisierte der Vorstand. Stattdessen forderten die NRW-Landräte eine maßgebliche Beteiligung des Landes mit eigenen originären Mitteln sowie eine Beteiligung des Bundes, da dieser vor allem infolge seiner Sozialgesetzgebung ohne hinreichende Refinanzierung für die kommunalen Aufgabenträger maßgeblich zur Entstehung des Kassenkreditbestandes beigetragen habe. Ein nachhaltiger Altschuldenabbau müsse sicherstellen, dass allein aufgrund bundesrechtlich veranlasster Sozialleistungen nicht erneut kommunale Kassenkredite aufzunehmen seien.

Darüber hinaus waren sich die NRW-Landräte einig, dass der Bund den Entwurf des sogenannten Wachstumschancengesetzes zurückziehen müsse. Der Gesetzentwurf führe für die Kommunen bundesweit zu einem Verlust bei den Gewerbesteuererträgen in Höhe von über 1,9 Milliarden Euro. Die Landesregierung müsse daher im Bundesrat aktiv werden und die Realisierung des Wachstumschancengesetzes verhindern.

Auch weitere Punkte im Entwurf des GFG 2024 bewerteten die NRW-Landräte kritisch. So lehnten die Vorstandsmitglieder den geplanten Vorwegabzug für ein Investitionsprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zulasten der Allgemeinen Investitionspauschale ab, da dies die Gestaltungsspielräume der Kommunen weiter einenge und für einen kaum zu überblickenden Zeitraum von 40 Jahren fortschreibe. Auch lehnte der Vorstand die Rückführung der in den Corona-Jahren 2021 und 2022 gewährten Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von insgesamt 1,5 Milliarden Euro

um künftig jährlich rund 30 Millionen ab. Hier sei die vom Land selbst formulierte Voraussetzung für eine Rückführung aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse nicht gegeben. Wenige Tage nach der Vorstandssitzung erklärte das Land NRW, dass der Einstieg in die Altschuldenlösung nicht wie ursprünglich geplant 2024, sondern zum kommunalen Haushaltsjahr 2025 erfolgen solle. Auch sah die Landesregierung davon ab, das Investitionsprogramm für Klimaschutz und Klimaanpassung in der Gemeindefinanzierung 2024 umzusetzen.

Diese Verschiebung der Realisierung der Altschuldenlösung begrüßten die kommunalen Spitzenverbände in einem gemeinsamen Statement und betonten dabei, dass nur mit maßgeblicher Beteiligung von Land und Bund eine Altschuldenlösung realisierbar sei (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2023, S. 371).

Bei der Vorstandssitzung in Höxter stand zudem die geplante Zuständigkeitsverlagerung für die Arbeitsförderung von Bürgergeldbezieherinnen und -bezieher unter 25 Jahren von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit auf der Tagesordnung. Die NRW-Landräte lehnten den geplanten Zuständigkeitswechsel ausdrücklich ab. Dieser führe zu einer Auflösung bewährter Strukturen aus einer Hand und verschlechtere damit die Situation der betroffenen jungen Menschen erheblich. „Gut funktionierende Strukturen würden durch den Zuständigkeitswechsel zerschlagen. Das dürfen wir Menschen, die es ohnehin nicht leicht haben, nicht zumuten“, kritisierte der Präsident des LKT NRW das Vorhaben des Bundes in einem anschließenden Medienstatement (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2023, S. 370f).

Oft gehe es bei den betroffenen Jugendlichen nicht nur um die bloße Vermittlung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, sondern auch um andere Probleme wie schwierige Lebensverhältnisse, Sucht, psychische Probleme oder Schulden. Diese Menschen bräuchten eine umfassende und gezielte Betreuung und Förderung, wie sie sie aktuell durch die Jobcenter erhalten. Die in den Jobcentern aufgebauten umfassenden sozialbezogenen Beratungs- und Betreuungskompetenzen aus einer Hand würden durch die Pläne der Bundesregierung aufgelöst. Dies sei nicht hinnehmbar.

Stattdessen bekräftigte der Vorstand des LKT NRW seine Forderung, die Jobcenter angesichts der Erweiterung des gesetzlichen Auftrags durch das Bürgergeld-Gesetz, der Kostensteigerungen durch

hohe Tarifabschlüsse und die Anforderungen im Rahmen der Betreuung Geflüchteter finanziell adäquat auszustatten.

Des Weiteren befassten sich die NRW-Landräte mit der Finanzierung der Kindertagesstätten. Angesichts der Abschlüsse im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) verdeutlichten die Träger seit geraumer Zeit die zu erwartenden finanziellen Schwierigkeiten, die die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit überschreiten könne. Sie machten die gestiegenen Kosten geltend und forderten eine Refinanzierung von Land und Kommunen. Vor diesem Hintergrund bekräftigte der Vorstand des LKT NRW seine Forderung nach einer kurzfristigen gesetzlichen Regelung des Landes, indem Mittel aus dem Sondervermögen „Krisenbewältigung“ in Anspruch genommen werden, um die aus den Tarifabschlüssen folgenden erheblichen Kostensteigerungen für die Träger von Kindertageseinrichtungen zu kompensieren und ein Wegbrechen von Angeboten zu vermeiden.

Auch bei der Krankenhausfinanzierung forderten die NRW-Landräte für die massiven Mehrkosten der Tarif- und Inflationsspirale und die damit verbundenen Betriebskostendefizite einen adäquaten Ausgleich durch den Bund. Hier müsse das Land im Rahmen einer Bundesratsinitiative tätig werden. Insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie und der anhaltenden Inflation bzw. Energiekrise sei die Finanzlage der Krankenhäuser in Deutschland weiterhin dramatisch. Trotz bisheriger Zahlungen des Bundes aus dem Hilfspaket für indirekte Energiekosten wachse das Defizit der Krankenhäuser zunehmend. Immer mehr Kliniken drohe die Insolvenz, weil sie die Kostenbelastung nicht refinanzieren können.

Mit der kürzlich beschlossenen Tarifierhöhung verschärfe sich die Lage vieler Krankenhäuser. Da Bund und auch die Länder in Bezug auf die Investitionskostenförderung für Sanierung und Modernisierung keine Bereitschaft zeigen, den Krankenhäusern in größerem Umfang weitere Mittel bereitzustellen, erwägen immer mehr Kommunen, mit eigenen Mitteln die Existenz der Kliniken vor Ort zu sichern.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Landeskrankenhausgesellschaften unternehmen umfassende Anstrengungen, um zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Krankenhäuser zu mobilisieren. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) plant ein Bündnis in NRW zu initiieren, das sich



Die Vorstandssitzung endete mit einem Besuch der Landesgartenschau.

Quelle: LKT NRW

aus Ärztekammern, Pflegekammer und kommunalen Spitzenverbänden sowie Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden zusammensetzt. Die Landräte befürworteten die Mitwirkung des LKT NRW im Rahmen einer NRW-Allianz für die Krankenhäuser.

Im Hinblick auf die Krankenhausstrukturreform auf Bundesebene und der Krankenhausplanung in NRW wurde der aktuelle Sachstand erläutert. Nach der Vorstandssitzung im Rahmen der Landrätekonferenz in Berlin, bei der NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann ausführlich berichtete (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2023, S. 305 f), konnten sich im Juli Bund und Länder auf Eckpunkte für eine bundesweite Krankenhausreform

einigen, die sich stark an der Krankenhausplanung des Landes NRW orientiert. Dies wurde als erster Erfolg eingeschätzt, auch wenn eine abschließende Bewertung erst nach Vorlage eines Gesetzentwurfes erfolgen könne. Dieser soll zeitnah vom Bund unter Beteiligung der Bundesländer erarbeitet werden. Abschließend sprachen die NRW-Landräte über aktuelle Polizeifragen, über die Entwicklung beim Ausbau der Windenergie sowie über die Fragestellungen zur Novellierung des Kommunalwahlrechts. Dazu hatte der Landkreistag NRW im Juni 2023 gemeinsam mit den gemeindlichen Spitzenverbänden eine Stellungnahme abgegeben.

Im Anschluss besuchten die NRW-Landräte das Gelände der Landesgartenschau in

Höxter. Der Bürgermeister der Kreisstadt, Daniel Hartmann, führte das Gremium durch das 35 Hektar große Gelände, das über Teile des Walls an der Weser entlang bis nach Corvey verläuft. Neben der Gartenkunst wird im Archäologiepark die versunkene Stadt Corvey entlang der Weser wieder erlebbar gemacht. Der mittelalterliche Stadtgrundriss, der im Erdreich des Weserbogens schlummert, wird in Umrissen und virtuell dargestellt; zugleich wird die Geschichte des Ortes durch Hörspiele anschaulich vermittelt. Insgesamt 60 Ausstellungsbeiträge, darunter 34 Themen- und Galeriegärten verteilen sich auf dem Gelände.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 00.10.10

Positionspapier veröffentlicht: Mit Geoinformationen in die digitale Zukunft

Der Ausschuss für Vermessungswesen und Geoinformation des Landkreistags NRW hat ein Positionspapier zur Bedeutung von Geoinformationen für die digitale Zukunft veröffentlicht. Die zentrale Botschaft: Die Vernetzung mit Geodaten ist unverzichtbar bei der Verwaltungsdigitalisierung.

Die Verwaltungsdigitalisierung ist eine der zentralen Herausforderungen in Gesellschaft, Politik und kann auf Dauer nur durch eine Vernetzung mit Geodaten gelingen. Alles folgt einem großen Plan, dem Aufbau der Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI-DE). Dahinter verbirgt

sich eine Dateninfrastruktur mit dem Ziel, Geoinformationen auf standardisierte und einfache Weise über das Internet bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag NRW eine Broschüre zum Thema „Mit Geoinformation in die digitale Zukunft“ veröffentlicht.

Kommunale Geodateninfrastrukturen sind in einem breit gefassten Digitalisierungskontext zu sehen, beispielsweise auch verstärkt in die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Registermodernisierung einzubeziehen. Gleichzeitig liefern sie einen wesentlichen Beitrag dazu,

die großen Klimaschutz-, mobilitäts- und strukturpolitischen Aufgaben der Zukunft zu lösen. Anhand von 25 Beispielen des Positionspapiers wird der Einsatz von Geoinformationen in den NRW-Kreisen eindrucksvoll beschrieben: Von der Klimafolgenanpassung und die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes über eine intelligente städtische und regionale Planung bis hin zur Darstellung von Basisinfrastrukturen und intelligenten Mobilitätskonzepten.

Viele Kreise bauen mittlerweile Digitale Zwillinge auf, die als „Schaufenster“ der immer größeren Datenflut dienen. Urbane Datenplattformen bilden dabei das „Gehirn“ dieser Daten.

Aufgebaut worden ist zudem ein Dashboard in Form einer interaktiven Karte mit zahlreichen weiteren Beispielen aus den NRW-Kreisen. Mit Hilfe von Steckbriefen wird jeweils erklärt, welche praktischen Aufgaben mittels Geoinformationen und Digitalen Zwillingen unterstützt werden und worin die Mehrwerte bestehen.

Erläutert werden auch die Aufgaben dahinter, dem sogenannten Geodatenmanagement. Diese Querschnittsaufgabe umfasst die Daten, die Informationstechnologie sowie das Management innerhalb der Verwaltungen. Bewerkstelligt wird das Geodatenmanagement in der Regel in den Vermessungs-, Kataster- und Geoinformationsämtern der NRW-Kreise. Dort koordinieren jeweils ca. 6-8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vielfältigen Aufgaben und deren Umsetzung.

Die Broschüre ist auf der Homepage des Landkreistages unter <https://www.lkt-nrw.de/media/16414/broschuere-kreise-in-nrw-mit-geoinformationen-in-die-digitale-zukunft.pdf> abzurufen.

EILDienst LKT

NRW Nr. 9/September 2023 62.30.00



KREISE IN NRW

Mit Geoinformationen in die digitale Zukunft



Positionspapier des Landkreistags NRW

Positionspapier „Mit Geoinformation in die digitale Zukunft“.

Quelle: LKT NRW

Gemeinsam die Weichen auf Ermöglichen stellen

Die Energiewende wird konkret, und sie braucht politisch und planerisch konkrete Maßnahmen. Sie braucht aber auch, das soll vorangestellt werden, den Willen, das passende „Mindset“, wie es so schön heißt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein Auftrag, der sich aus dem gemeinsamen Ziel der Transformation Richtung Klimaneutralität ergibt, und eine Frage der Steigerung von Souveränität, Versorgungssicherheit und Preisstabilität. Eine auf Erneuerbaren Energien basierende und kostengünstige Energieversorgung ist für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen unverzichtbar.

Die formalrechtliche Formulierung des „überragenden öffentlichen Interesses“ bei der Energiewende ist daher der vielleicht etwas technisch klingende, aber eben treffende Ausdruck einer gemeinwohl- und zukunftsorientierten Rahmensezung.

Der Wille, für diesen Weg in das Energiesystem der Zukunft die Weichen auf „Ermöglichen“ umzustellen, ist vorhanden – auf

Landesebene und vor Ort in den Regionen, den Städten und Gemeinden. Dies schlägt sich nun auch in Zahlen nieder: In keinem anderen Bundesland wurden in diesem Jahr bereits mehr Windenergieanlagen genehmigt als in Nordrhein-Westfalen. Mit 178 Windenergieanlagen, die auf rund 910 Megawatt Leistung kommen, entfällt aktuell mehr als ein Viertel der bundesweit genehmigten Windenergie-Leistung auf unser Land, das damit im ersten Halbjahr

DIE AUTORIN

*Ministerin Mona Neubaur MdL,
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen*

bereits mehr Leistung genehmigt hat als im gesamten Jahr 2022. Beim Zubau liegt Nordrhein-Westfalen bundesweit aktuell auf Platz 3 (Stand Juli, BNetzA). Diese Zahlen sind keine Leistung eines Einzelnen, sondern Ergebnis entschlossenen und konzentrierten Verwaltungshandelns. Die Trendwende beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ist eingeläutet.

Als Landesregierung geben wir dem Willen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Ausdruck, indem wir eine schnelle und verlässliche Planung und Genehmigung weiter vorantreiben. Die Windenergie bringen wir mit einer Ausbauoffensive in Stellung, um klimafreundliche Energie vor Ort und mit spürbaren Vorteilen für die Standortkommunen zu erzeugen. Planerisch gehen damit veränderte Verfahren einher.

Durch das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes im letzten Jahr haben die Länder Zielvorgaben für Flächenanteile in ihren Zuständigkeitsbereichen erhalten. Nordrhein-Westfalen muss demnach 1,8 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stellen.

Gemeinsam mit den sechs Planungsregionen haben wir als Landesregierung die Initiative ergriffen, den Windenergiebereichen politisch und planerisch den Weg zu ebnen. In enger Abstimmung meines Wirtschafts- und Klimaschutzministeriums mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist eine Flächenpotentialstudie entstanden, nach der bei einer Abschätzung der Potentiale insgesamt 3,7 Prozent der Landesfläche für Windenergie geeignet sind. Bei dem lan-



Ministerin Mona Neubaur MdL, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Quelle: MWIKE NRW/Nils Leon Brauer

desweiten Untersuchungsmaßstab bleibt demnach sogar noch ein wesentlicher Spielraum für die Erreichung der Landesziele, die die Bundesvorgaben enthalten. Aufgabe der nächsten Planungsebene ist es nun, den Detaillierungsgrad der Potentialanalyse zu verfeinern und anschließend Flächen für Windenergie in den Regionalplänen zeichnerisch zu sichern.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist im Moment in Überarbeitung, er wird für die Planungsregionen individuelle Zielvorgaben enthalten. Für eine gerechte Verteilung auf die Planungsregion sind zwei Aspekte leitend: Zum einen soll keine Planungsregion mehr als 75 Prozent ihrer Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Zum anderen soll nicht mehr als die bundeseitig vorgesehene Obergrenze von 2,2 Prozent der Gesamtfläche der Planungsregion für die Windenergie vorgehalten werden müssen. Im Ergebnis ergibt dies für die Planungsregionen Arnsberg, Detmold, Köln und Münster ein Teilflächenziel von 2,13 Prozent der regionalen Gesamtfläche (Planungsregion Arnsberg 13.186 Hektar, Detmold 13.888, Köln 15.682, Münster 12.670). Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und des geringeren Flächenpotentials betragen die Teilflächenziele für die Planungsregion Düsseldorf 1,14 Prozent (4.151 Hektar) und für die Planungsregion des RVR 0,46 Prozent (2.036 Hektar). Bestehende Windenergieanlagen und geeignete bestehende Planungen werden bei der Erfüllung der Ziele berücksichtigt.

Die sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen haben in Zukunft die Planungshoheit darüber, wo sie Windenergiebereiche ausweisen können und wollen. Erreichen sie mit den Vorgaben in ihren Regionalplänen nicht die im Landesentwicklungsplan festgesetzten Zielvorgaben, so hat der Regionalplan insoweit keine Ausschlusswirkung und der Ausbau der Windenergieanlagen kann dann im planerischen Außenbereich ohne gesamtäumliche Planungsvorgaben fortgesetzt werden. Durch die eingangs erwähnte Einstufung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend erhält der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Priorisierung im Außenbereich.

Sie, als Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vor Ort und auf der kommunalen Planungsebene, sind von den geänderten Verfahren, die einer schnelleren und rechtssicheren Planung dienen sollen, betroffen, allerdings in einer auf Ergebnissicherung zielenden Weise. Bisher konnten Kommunalverwaltungen auf

Kreisebene Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ausweisen und so versuchen, die Entwicklung der Windenergie in ihrem Plangebiet zu steuern. In der Praxis hat sich die Steuerungsmöglichkeit durch Konzentrationszonen jedoch nicht bewährt. Häufig verlieren entsprechende Flächennutzungspläne ihre Rechtsverbindlichkeit durch gerichtliche Entscheidungen. In Zukunft soll die Planung von Windenergiebereichen daher auf regionaler Ebene erfolgen. Durch neue Regionalpläne oder entsprechende Teilpläne wird die räumliche Steuerung der Windenergie zukünftig eine Ebene höher als bisher verortet. Bis zur Rechtskraft dieser neuen planerischen Steuerung durch die Planungsregionen sind Übergangsregelungen für einen weiteren Windenergieausbau eingeführt worden. Ganz zentral ist das Instrument der sogenannten „Positivplanung“, dass den Städten und Gemeinden unkompliziert ermöglicht, kurzfristig neue Flächen für einen vor Ort gewollten Windenergieausbau zur Verfügung zu stellen. Jetzt und zukünftig können Sie in der kommunalen Bauleitplanung neben der Darstellung von Flächen aus der Regionalplanung zudem weitere geeignete Flächen für die Ermöglichung des Windenergieausbaus bereitstellen.

Dem Ausbau werden wir nun einen deutlichen Schub geben: Mit den Änderungen des LEP (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/Juli/August 2023, S. 292 ff) werden in einem ersten Schritt neben bereits bestehenden Flächen sofort rund 9.000 Hektar zusätzlich mobilisiert – das entspricht rechnerisch rund 450 Windrädern. Spätestens 2024 stehen in den Windenergiebereichen der Regionalplanentwürfe insgesamt 61.400 Hektar für den beschleunigten Ausbau bereit. Das entspricht 1,8 Prozent der Landesfläche. Mit diesen Änderungen des LEP schaffen wir eine unerlässliche Voraussetzung für eine breit getragene Energiewende.

Als Konsequenz daraus kann auch der im Baurecht geregelte Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden bereits jetzt aufgehoben werden. Um Projektieren und Genehmigungsbehörden Rechtssicherheit in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu geben, wird derzeit ergänzend der Windenergieerlass NRW überarbeitet, so dass landesweit einheitliche Verfahren und Maßstäbe gewährleistet werden. Zudem wird das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr kurzfristig den neuen Artenschutzleitfaden vorlegen, der die neuen Naturschutzbestimmungen des Bundes für den Windenergieausbau umsetzt.

Das neue Regelwerk für den Windenergieausbau auf regionaler und kommunaler Ebene zielt darauf, Planungs- und Genehmigungssicherheit zu erhöhen und damit auch Konfliktpotenzial zu senken. Uns ist selbstverständlich bewusst, dass die Vielzahl neuer Regelungen auch eine Herausforderung darstellt. Das Wirtschafts- und Klimaschutzministerium wird Sie dabei unterstützen, mit den neuen Vorgaben zu guten Ergebnissen zu kommen. Dafür stehen im Haus kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bereit – sprechen Sie uns gerne an.

In unserem FAQ haben wir die häufigsten Fragen, die uns von Planungsakteurinnen und -akteuren erreicht haben, aufbereitet und beantwortet. Diese FAQ-Sammlung wird parallel zu den laufenden Planungsverfahren erweitert. Der in einem ersten Schritt veröffentlichte Teil richtet sich insbesondere an die Kommunen und erläutert Fragen rund um die Möglichkeiten einer Positivplanung auf kommunaler Ebene.

Die FAQ-Sammlung ist unter <https://www.wirtschaft.nrw/dokument/planungshilfe-windenergieausbau-nrw> abrufbar.

Dort sind auch weitere Erläuterungen zu finden, wie sich die EU-Dringlichkeitsverordnung auf die Planung und Genehmigung für Windenergieanlagen auswirkt.

Auch zum aktuellen Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans haben wir weitere FAQ erarbeitet. Das Landeskabinett hat den Entwurf am 2. Juni beschlossen. Bürgerinnen und Bürger und alle öffentlichen Stakeholder waren aufgerufen, sich bis zum 28. Juli einzubringen und Stellungnahmen einreichen.

Bei der Energiewende greifen die Dinge ineinander. Deshalb gehört zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auch der Aus- und Umbau der Energieinfrastrukturen. Wir müssen bereits heute die Energieinfrastruktur für das Energiesystem von morgen planen – und dabei im Sinne eines effektiven Gesamtsystems auch eine dem Ineinandergreifen komplexer Systeme Rechnung tragende Analyse vorantreiben. Sie, als Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vor Ort, können zum Ausbau der Energieinfrastruktur einen erheblichen Beitrag leisten, indem Sie die notwendigen Maßnahmen auf der lokalen und regionalen Ebene ergreifen.

Mit der „Integrierten Netzplanung NRW“ haben wir, Landesregierung und Netzbetreiber, erfolgreich erprobt, die unterschiedlichen Energieinfrastrukturen

systemübergreifend zu betrachten. Mit der aufeinander bezogenen Betrachtung der Sektoren Strom, Gas und Wasserstoff wird ein Transformationspfad zur Klimaneutralität aufgezeigt.

Für die Stromverteilernetze ist von einem erheblichen Ausbaubedarf auszugehen, der den zunehmenden Flexibilisierungsanforderungen gerecht wird. Diesen Ausbaubedarf zeigt auch die jüngste Verteilernetz-

studie NRW auf. Die An- und Einbindung der entstehenden Wasserstoffinfrastruktur ist bei der Modernisierung der Energieinfrastruktur als Dekarbonisierungsstrategie von großer Bedeutung.

Die Energiewende ist ohne Frage eine große gesellschaftliche Aufgabe, die enormen Anstrengungen bedarf, aber auch enormen gesellschaftlichen Gewinn verspricht. Der Ausbau der Erneuerbaren

Energien drängt; wir müssen jetzt konkret werden. Dabei setzen wir auf Kooperation, Transparenz und Planungssicherheit – und auf den Willen, dem überragenden Gemeinwohlbelang, der in einer zukunftsorientierten Energiepolitik liegt, in der gemeinsamen Umsetzung gerecht zu werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 61.60.06

Nachhaltig investieren und finanzieren

Das Interesse an neuen Instrumenten zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten ist in letzter Zeit deutlich gestiegen. Die anstehenden kommunalen Investitionsbedarfe für nachhaltige – insbesondere klimaschonende bzw. klimaneutrale – Infrastrukturinvestitionen und Klimaschutzmaßnahmen werden sich voraussichtlich nur schwer aus dem traditionellen Finanzierungsmix decken lassen. Förderbanken wie die NRW.BANK stehen den Kommunen beim Thema nachhaltige Investitionen mit unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten sowie mit Beratungsleistungen zur Seite.

Wirtschaft und Verwaltung befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Viele Transformationsthemen wie Nachhaltigkeit, Klimawandel / Klimaanpassung, Digitalisierung, Demographische Entwicklungen und Entwicklung des Arbeitsmarktes / Fachkräftemarktes stellen große Herausforderung für Kommunen dar. Investitionen in die Infrastruktur, zukunftsfähige, innovative Geschäftsmodelle und nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten sind so gefragt wie noch nie.

Grüne Finanzierungen für Kommunen

Rechtsnormen (z.B. EU-Taxonomie, Gesetzliche Vorgaben zu Umweltschutz und Energieeffizienz, Verpflichtung zur klimaneutralen Landesverwaltung) und Anforderungen der verschiedenen Interessengruppen (Bürger/Kunden, Mitarbeiter, Kapitalgeber), aber auch intrinsische Motivation stellen die Nachhaltigkeit in den Fokus von Kommunen. Dies gilt gleichermaßen für Investoren und Kapitalgeber, die ihre Investitionen zunehmend an Nachhaltigkeitsstandards ausrichten.

• Rahmensetzung EU-Taxonomie

Die Europäische Union hat sich ehrgeizige

Nachhaltigkeitsziele gesetzt, um die Transformation der Gesellschaft zu einem klimaneutralen Europa umzusetzen. Hierbei kommt dem Finanzsektor eine Schlüsselrolle zu, da aus Sicht der EU der Prozess der Kapitalvergabe geeignet ist, grüne – also insbesondere ökologisch nachhaltige – Projekte zu forcieren.

Die Taxonomie-Verordnung wird das zentrale Element werden, auf das sich weitere Maßnahmen in den nächsten Jahren beziehen werden. Kapitalströme sollen in Aktivitäten gelenkt werden, die im Sinne der Taxonomie nachhaltig sind. Auch für nicht nachhaltige Aktivitäten wird in Zukunft eine Kreditaufnahme weiter möglich sein, allerdings unter anderen Bedingungen. Auch wenn Kommunen und kommunale Vorhaben nicht explizit dem Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung unterliegen, müssen Finanzinstitute diese Vorhaben hinsichtlich der immanenten Nachhaltigkeitsrisiken beurteilen.

• Kommunale Anforderungen und Bedarfe

Das Senken der für die Klimaerwärmung maßgeblichen Treibhausgase (insbesondere des CO₂) ist in Deutschland das zentrale Handlungsfeld der ökologischen Nachhaltigkeit. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Handlungsfeld „Gebäude (Errichtung,



DIE AUTOREN

Thomas Kull,
Abteilungsleiter
Öffentliche Kunden,
und



Uwe Hauschild,
Senior Produkt-
manager im Referat
Kommunalberatung,
NRW.BANK
Quelle: NRW.Bank

Nutzung / Rückbau)“ mit einem Anteil von ca. 40 % der Treibhausgasemissionen. Im Sinne ihrer öffentlichen Vorreiterrolle / Vorbildfunktion kommt den Kommunen für die Erreichung der definierten Klimaschutzziele eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Bereich der kommunalen Liegenschaften stehen den Kommunen als Eigentümer, Bauherr und in den meisten Fällen auch Nutzer, umfassende Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Einiges wurde bereits erreicht, dennoch sind vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität in den nächsten Jahren umfangreiche, auf CO₂-

Neutralität fokussierte, Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen notwendig.

Kommunale Investitionen in Sachanlagen werden grundsätzlich konservativ finanziert, indem vor allem Eigenmittel, Zuweisungen und Fördermittel genutzt werden. Verbleibende Finanzierungsbedarfe werden durch Kommunalkredite, Schuldscheindarlehen und Anleihen gedeckt. Hierbei haben Kommunalkredite je nach Größe der Kommune nur einen Anteil von 8 bis 20 %, Schuldscheindarlehen und Anleihen liegen bei deutlich unter 5 % und werden fast ausschließlich von größeren Kommunen in Anspruch genommen. Seit 2018 wurden erste Schuldscheine mit Klimaaspekt (Stadt Hannover: Green&Social SSD, Stadtwerke Hannover: Green&Digital) begeben. 2022 wurden „Grüne Schuldscheindarlehen“ von der Stadt Münster und der Stadt Offenbach begeben, die Stadtwerke Düsseldorf haben einen „ESG-Schuldschein“ emittiert.

Wenngleich Schuldscheindarlehen wie auch Anleihen mit Blick auf die Marktlage und die Investorennachfrage eine mögliche Finanzierungsform auf kommunaler Ebene auch für nachhaltige Investitionen sein können, finden sie aufgrund der im Vergleich zum Kommunalkredit bestehenden erhöhte Anforderungen an den Ausschreibungsprozess sowie an die Dokumentation in der Praxis wenig Anwendung und eignen sich normalerweise nur für großvolumige Projekte.

Die handelnden Akteure – kommunale Kunden und Finanzierungspartner – sind gut beraten, den traditionellen Finanzierungsmix zu erweitern. Neben expliziten Förderinstrumenten und Förderprogrammen auf europäischer, Bundes- und Landesebene, die die Förderung nachhaltiger Projekte zum Inhalt haben, sowie der Nutzung des Kapitalmarktes für größere kommunale Maßnahmen, stellen „grüne Kommunalkredite“ für kleine kommunale Maßnahmen eine neue Finanzierungsalternative dar. Hierdurch wird nachhaltiges Kapital auch in kleinerem Volumen für Kommunen zugänglich gemacht. Bereits heute bieten einige Förderbanken mit einer „grünen Refinanzierungskurve“ ihren kommunalen Kunden die Möglichkeit, Taxonomiekonforme Vorhaben zu günstigeren Konditionen zu finanzieren.

Angebote der NRW.BANK für nachhaltige Investitionen

Die NRW.BANK steht den Kommunen

beim Thema nachhaltige Investitionen mit unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten sowie mit Beratungsleistungen zur Seite.

• Finanzierungen

Die NRW.BANK bietet grüne Finanzierungen für Kommunen mit dem Ziel an, klimafreundliche Investitionen auch bei kleineren Projektvolumina zu realisieren. Hierbei legt die EU mit der Taxonomie fest, welche Kriterien Investitionen erfüllen müssen, um nachhaltig im Sinne der Taxonomie zu sein. Die NRW.BANK erzielt durch die Begebung von Green Bonds gegenüber der Emission klassischer Anleihen einen Zinsvorteil, welchen sie an ihre Fördernehmer/Kommunen weitergibt. Die Kommune kann über ein „Grünes Kommunaldarlehen“ eine Grüne Finanzierung realisieren, ohne selbst einen Green Bond emittieren zu müssen. Die Finanzierung wird ausdrücklich als „Grünes Kommunaldarlehen“ bezeichnet, in der Öffentlichkeit kann die Kommune eine klimafreundliche Investition mit einer grünen Finanzierung darstellen. In der Umsetzung muss die Investition den Vorgaben der Taxonomie entsprechen. Die Kommune informiert die NRW.BANK über das grüne Investitionsprojekt und bestätigt die Einhaltung der Voraussetzungen vor Geschäftsabschluss und liefert nach Geschäftsabschluss die benötigten Daten. Dabei haben die Kommunen verschiedene Möglichkeiten, z. B. klimafreundliche Investitionen in öffentliche Gebäude, Investitionen in die Wasserversorgung, in Klärwerke oder Kanäle, Investitionen in Straßenbahnen und Müllfahrzeuge, aber auch klimafreundliche Investitionen in Flussrenaturierungen.

Auch das Förderprogramm NRW.BANK. Kommunal Invest im Förderfenster „Klimaschutz“ dient der Finanzierung von nachhaltigen Investitionen. Hier werden Maßnahmen zur umweltschonenden Mobilität, zur Förderung klimaneutraler Energie, zugunsten klimaneutraler kommunaler Liegenschaften, zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, zur Resilienz gegen Folgen des Klimawandels sowie klimagerechte Städtebaumaßnahmen gefördert. Auch Grundstücke in Verbindung mit diesen Investitionsvorhaben können gefördert werden, das Programm kann auch als Ergänzungsfinanzierung, z.B. zur BEG-Förderung genutzt werden.

• Beratungsleistungen

Neben den Finanzierungsangeboten unterstützt die NRW.BANK Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch mit Bera-

tungsangeboten zu weiteren Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie zu wirtschaftlichen und finanzspezifischen Fragen.

Insbesondere die Umsetzung von möglichst nachhaltigen / grünen Investitionen im kommunalen Hochbau ist in der Regel eng verknüpft mit Fragestellungen zu ggf. passenden Zuschussprogrammen von EU, Bund oder Land sowie zur sinnvollen Kombination dieser Mittel mit Finanzierungsprodukten. Durch individuelle und projektbezogene Förderrecherchen unterstützen wir die Kommunen, passende Fördertöpfe zu finden und in die Gesamtplanung einzubetten. Ökologische und ökonomische Aspekte gehen hierbei Hand in Hand: Der durch Fördermittel gewonnene Finanzierungsspielraum erweitert die Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger / grüner Vorhaben.

Als Herausforderung stellt sich in der frühen Konzeption und Planung von nachhaltigen / grünen Hochbauprojekten die Frage nach den damit verknüpften langfristigen Wirkungen auf Liquidität, Haushalt und Bilanz dar. In den Kommunalverwaltungen sowie auch in den kommunalpolitischen Gremien ist eine nachhaltige Investitionsstrategie ein wichtiges Thema. Zum einen spielt dabei die Wirtschaftlichkeit verschiedener Realisierungsvarianten von Infrastrukturinvestitionen (z. B. Modernisierung oder Neubau eines Schulgebäudes) eine wesentliche Rolle.

Zum anderen werden auch unterschiedliche Beschaffungsvarianten für eine nachhaltige Flächenbereitstellung betrachtet: konventionelle Planung und Einzelvergabe im Vergleich zu alternativen integrierten oder partnerschaftlichen Beschaffungsmodellen. Im Auftrag des Ministeriums der Finanzen NRW unterstützt die NRW.BANK die nordrhein-westfälischen Kreise, Städte und Gemeinden, bei der Identifikation der wirtschaftlichen (und somit ökonomisch nachhaltigen) Lösung von immobilienwirtschaftlichen Maßnahmen zur Deckung von neuen oder geänderten Flächenbedarfen, z. B. an Schulen, Verwaltungsgebäuden oder Feuer- und Rettungswachen. Hierzu wird u. a. ein Rechenmodell für Variantenvergleiche kostenfrei zur Verfügung gestellt und Beratungen zur Anwendung durchgeführt. Auch ökologische Aspekte wie z. B. der CO₂-Ausstoß oder Flächenversiegelungen können hierbei bereits qualitativ in die Bewertungen unterschiedlicher Varianten einbezogen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 20.10.01

Erneuerbare Energien in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen ausbauen – Best Practice in der Klimakommune Simmerath

Bis 2030 sollen 75 Prozent des von den Haushalten in der StädteRegion Aachen verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien kommen. Beispiel für die Entwicklung der Windenergie in der StädteRegion ist der Bürgerwindpark der Gemeinde Simmerath.

Ob Sonne oder Wind – um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle verfügbaren Quellen optimal genutzt werden. Einen wichtigen Anstoß dazu hat der 2018 veröffentlichte regionale Energieplan gegeben, der Strategien und Ausbauoptionen zur Umsetzung der Energiewende in der StädteRegion Aachen aufgezeigt hat.

Die Städte und Gemeinden gestalten die Energiewende, die StädteRegion Aachen unterstützt sie dabei. Die Herausforderungen sind ohne Frage hoch: „Um die Energiewende zu meistern und die Klimaziele zu erreichen, müssen alle Kommunen eng zusammenarbeiten und das Maximum herausholen. Das unterstützt die StädteRegion, sowohl finanziell als auch mit Informationen und Netzwerken“, so die

technische Dezernentin der StädteRegion Aachen, Susanne Lo Cicero-Marenberg.

Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen erhalten bei gemeinsamen Veranstaltungen Informationen und haben die Möglichkeit zum Austausch. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es planungsrechtliche Neuerungen gibt oder alle von den Erfahrungswerten erfolgreicher Projekte, zum Beispiel dem Bürgerwindpark in Simmerath im Fall der Gemeinde Simmerath, profitieren können.

Die StädteRegion Aachen stellt den Städten und Gemeinden außerdem Fördermittel zur Verfügung, um vor Ort zu untersuchen, in welcher Form der Energiegewinnung für sie das größte Potenzial liegt.



DIE AUTOREN

*Bernd Goffart,
Bürgermeister,
und*



*Jessica Schmitz,
Öffentlichkeitsarbeit,
Gemeinde Simmerath
Quelle:
Gemeinde Simmerath*



Von dieser Windkraftanlage in Simmerath profitiert jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde.

Quelle: Jessica Schmitz, Gemeinde Simmerath

Die Gemeinde Simmerath ist Beispiel für die Entwicklung in der StädteRegion. Dort werden 187% des eigenen Strombedarfs regenerativ produziert. „In Simmerath profitiert dabei jeder einzelne finanziell vom Windpark“, betont der Bürgermeister der Gemeinde, Bernd Goffart. „Unser Windpark im Simmerather Wald bei Lammersdorf ist ein ‚echter‘ Bürgerwindpark“.

Aber warum? Bürgerwindpark ist ein gängiger Begriff für Konzepte an denen nur einzelne Investoren beteiligt sind. Finanziell gut aufgestellte Einzelpersonen können in diese Parks Geld investieren und dann daran verdienen. Vom ‚echten‘ Bürgerwindpark in Simmerath profitiert hingegen jeder einzelne, der in Simmerath wohnt.

Wie funktioniert das?

Die Gemeinde Simmerath verpachtet gemeindeeigene Flächen für diesen Windpark. Außerdem besteht eine Gewinnbeteiligung der Gemeinde an den Gewinnen des Windparks und die Gewerbesteuer muss in Simmerath bezahlt werden. Neben einer Einmalzahlung bei der Errichtung des

Windkraft: „Simmerather Modell“

Einnahmen durch Windkraft:

Pachteinnahmen (gemeindeeigener Grundstücke)
Einmalzahlung
Gewinnbeteiligung
0,2 Cent pro kWh (EEG)
Gewerbsteuer (Firmensitz muss in Simmerath liegen)

ausgeglichener Gemeindehaushalt

regional niedrigste Steuern

davon profitiert direkt jede Bürgerin und jeder Bürger

Schematische Darstellung des Simmerather Modells zur Umsetzung der Windkraft.

Quelle: Jessica Schmitz, Gemeinde Simmerath

Windparks erhält die Gemeinde 0,2 Cent pro produzierter Kilowattstunde Strom (Erneuerbare-Energien-Gesetz).

„Die Millioneneinnahmen durch Windkraft, braucht die Gemeinde nicht mehr von den Bürgerinnen und Bürgern über Steuern einzunehmen um den Haushalt auszugleichen. Auch deshalb sind alle Steuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer und Hundesteuer die niedrigsten in unserer Region. Jede Bürgerin und jeder Bürger wird also direkt entlastet“, so Bürgermeister Goffart.

Anfang 2010 entstand die Idee zur Errichtung des Windparks im Simmerather Wald,

da nach der Änderung des Winderlasses erstmals in NRW Windkraftanlagen im Wald errichtet werden durften. Dadurch wurden im Gemeindegebiet Flächen für Windkraft verfügbar, auf denen Wirtschaftswald steht. Das Konzept ist deshalb auf Kommunen übertragbar, die über eigene Flächen verfügen.

Transparentes und lösungsorientiertes Arbeiten

Nennenswerten Widerstand gegen die Windkraftanlagen gab es zu keinem Zeitpunkt. „Wir versuchen die Bürgerinnen

und Bürger bei den Entscheidungen mitzunehmen und transparent zu handeln, wir sind ehrlich in der Kommunikation, reden nichts schön und verheimlichen nichts, wir respektieren Bedenken und versuchen auf diese so gut wie möglich einzugehen“, so der Bürgermeister. In der Bevölkerung hat man verstanden, dass alle finanziell von den Einnahmen profitieren, die die Gemeinde durch die Windkraft generiert. Der Grundsteuerhebesatz ist dank der Windkraft nur halb so hoch, wie in einigen umliegenden Kommunen, ähnliches gilt für die Gewerbesteuer.

Guter Kompromiss mit dem Geologischen Dienst

Manche Herausforderungen sind auch in Simmerath aufgetreten, aber es wurde gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren konsequent nach Lösungen gesucht. Als der Geologische Dienst Bedenken äußerte, dass eine Erdbebenmessstation durch die Windräder gestört werden könnte, hat man eine gemeinsame Lösung unter intensiver Beteiligung des Wirtschaftsministeriums gefunden. An anderer Stelle wurde eine neue, zusätzliche Messstation errichtet. „Das hat sich ausgezahlt“, erklärt Goffart. Dieses ‚Simmerather Modell‘ wird nun auch bei anderen Vorhaben im Land NRW angewandt, sodass Simmerath auch hier Vorreiter ist.

Windkraftbilanz der Gemeinde Simmerath

Auch abseits des Lammersdorfer Walds kann die Gemeinde eine gute Bilanz bei der Windkraft vorweisen: Insgesamt sind in Simmerath derzeit 22 Windräder am Netz, davon befinden sich sieben Anlagen im besagten Windpark im Simmerather Wald. Zwei Weitere sollen hier im Laufe des Jahres 2023 folgen und bis zu drei in den nächsten Jahren.

Darüber hinaus sind acht zusätzliche Anlagen der neusten Generation an anderer Stelle in der Entwicklung. Die 187% des eigenen Strombedarfs, die die Gemeinde bei 15.841 Einwohnerinnen und Einwohnern und als großer Gewerbe- und Industriestandort aktuell schon regenerativ produziert, werden sich dadurch in den drei nächsten Jahren nochmals deutlich erhöhen auf voraussichtlich über 300%.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 61.60.06

„Dein Körper, ein Tatort“ – Projekt im Rhein-Erft-Kreis: Förderung der anonymen Spurensicherung bei Sexualstraftaten

Ein wegweisendes Projekt im Rhein-Erft-Kreis legt den Schwerpunkt auf den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen sexueller Gewalt. Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises, das Kreisgesundheitsamt und das Frauenforum Brühl-Hürth e.V. haben mit dem St. Katharinen-Hospital in Frechen einen neuen Projektpartner an ihrer Seite, um Betroffenen eine anonyme Spurensicherung (ASS) zu ermöglichen. Unter dem Namen „Dein Körper, ein Tatort“ ermöglicht das Projekt Betroffenen medizinische Hilfe und die Möglichkeit, Spuren zu sichern, unabhängig davon, ob sie später eine Strafanzeige erstatten möchten oder nicht.



Landrat Frank Rock und die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Erft-Kreises, Julia Willems, möchten betroffene Frauen dazu ermutigen, medizinische Hilfe und Versorgung nach einer Sexualstraftat in Anspruch zu nehmen.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Das Projekt „Dein Körper, ein Tatort“ hat das Ziel, Betroffene von Sexualstraftaten zu ermutigen, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen und Spuren zu sichern, unabhängig davon, ob sie sich später für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden möchten.

Das St. Katharinen-Hospital in Frechen bietet dazu nun medizinische Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt an. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Spuren in den gynäkologischen Abteilungen anonym sichern zu lassen. Das medizinische Personal im Krankenhaus erhält dazu Schulungen durch erfahrene Rechtsmedizinerin-

nen und Rechtsmediziner und durch das Gesundheitsamt.

Dr. Ralf Rosendahl, Chefarzt der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe im St. Katharinen-Hospital, betont die Bereitschaft des Krankenhauses zur Zusammenarbeit: „Besonders in einer solchen Ausnahmesituation ist eine einfühlsame und fachkundige Betreuung notwendig. Unser erfahrenes Team ist dafür sensibilisiert und geschult. Durch unsere Zusammenarbeit im Projekt möchten wir dazu beitragen, dass Betroffene genau die medizinische Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie benötigen.“



DIE AUTOREN

Julia Willems,
Gleichstellungs-
beauftragte,
und

Thomas
Schweinsburg,
Pressesprecher,
Rhein-Erft-Kreis
Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Anonyme Spurensicherung

Die ärztliche Versorgung der Betroffenen steht dabei im Vordergrund, und die Entscheidung über eine Anzeige kann in Ruhe zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Das Angebot der anonymen Spurensicherung ermöglicht es Spuren für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle Tatspuren, selbst leichte Spuren, so schnell wie möglich ärztlich untersucht werden. Für Betroffene, die unsicher sind, ob sie den Täter anzeigen möchten oder nicht, bietet dieses Projekt daher die Möglichkeit, ohne Zeitdruck eine Entscheidung zu treffen. Sie können fachlichen Rat bei Beratungsstellen einholen und Gespräche mit Vertrauenspersonen führen, um heraus zu finden, ob und wann sie eine Anzeige erstatten möchten. Verschiedene Beratungsstellen stehen dabei unterstützend zur Seite und bieten Informationen und Hilfe an.



Das Team von Dr. Ralf Rosendahl am St. Katharinen-Hospital in Frechen bietet medizinische Soforthilfe und anonyme Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Umfassende Unterstützung

Landrat Frank Rock erklärt die Wichtigkeit des Projekts für die Betroffenen: „Es ist von großer Bedeutung, den Betroffenen von Sexualstraftaten umfassende Unterstützung zu bieten und ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und dem Heilungsprozess zu helfen. Gemeinsam mit unseren Partnern setzen wir uns dafür ein, dass die Betroffenen die nötige Unterstützung erhalten und wir als Gesellschaft sensibilisiert werden, um sexueller Gewalt entgegenzuwirken.“

Das Frauenforum Brühl-Hürth e.V., die Gleichstellungsstelle der Kreisverwaltung und das Kreisgesundheitsamt werben für die anonyme Spurensicherung, da vielen Menschen diese Möglichkeit nicht bekannt ist.

Beratungsangebote für Frauen

Im Rhein-Erft-Kreis stehen Betroffenen neben dem St. Katharinen-Hospital in Frechen weitere Frauenberatungsstellen als Ansprechpartner zur Verfügung. Zusätzlich steht auch das Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ bundesweit rund um die Uhr zur

Verfügung. Betroffene können das Beratungsangebot telefonisch oder per Online-Beratung nutzen. Das Hilfefon ist vertraulich und kostenfrei erreichbar unter der

Telefonnummer 08000 116016 oder auf der Website www.hilfefon.de.

Für das Projekt der Anonymen Spurensicherung (ASS) wird im Rhein-Erft-Kreis seit dem Jahr 2019 eine koordinierende Gruppe eingesetzt, bestehend aus dem Frauenforum Brühl-Hürth e.V., der Gleichstellungsbeauftragten des Rhein-Erft-Kreises, dem Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises und der Frauenberatungsstelle im Café F. in Pulheim.

Es gibt zudem einen regelmäßigen Austausch mit den Institutionen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern im Rhein-Erft-Kreis sowie den ASS-koordinierenden Fachberatungsstellen in Bonn und Köln. Seit kurzem ist das St. Katharinen-Hospital in Frechen nun ein weiterer Kooperationspartner.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises wird weiterhin daran arbeiten, das Projekt auszubauen und über die anonyme Spurensicherung aufzuklären. Das Projekt „Dein Körper, ein Tatort“ im Rhein-Erft-Kreis wird durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Diese Förderung ermöglicht es, das Projekt weiterzuentwickeln.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 50.70.20



Die anonyme Spurensicherung ermöglicht es, Spuren für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Windenergieausbau im Kreis Warendorf

Der Bundesgesetzgeber hat im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Der Kreis Warendorf sieht den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtige Aufgabe. Der Ausbau der Windenergie hat daran den größten Anteil.

Seit der Kommunalisierung der Umweltverwaltung 2008 ist die Kreisverwaltung als Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zuständig für Windenergieanlagen. In den ersten Jahren hat der Bereich Windenergie einen konstanten, aber insgesamt deutlich untergeordneten Arbeitsanteil eingenommen. Seit Umstellung des EEG Ende 2016 – von einer garantierten Einspeisevergütung auf Einspeisevergütungen im Rahmen von Ausschreibungen an der Energiebörse – hat sich der Aufgabenbereich WEA vergrößert und ist durch den politisch und gesellschaftlich weiter forcierten Ausbau der Windenergie zentraler Aufgabenschwerpunkt der UIB und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Warendorf geworden.

Das erklärte Ziel der Landesregierung, die Voraussetzungen zu schaffen, bis 2027 insgesamt 1.000 neue Windenergieanlagen zu errichten, betrifft den Kreis Warendorf auf Grund der natürlichen und räumlichen Gegebenheiten in besonderer Weise. Nachdem im Koalitionsvertrag der NRW-Landesregierung von Sommer 2022 vereinbart worden war, die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf die Bezirksregierungen zu übertragen, ist Anfang 2023 entschieden worden, dass die UIB bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig bleiben. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden durch die Landesbehörden wurde die Regional-Initiative Wind gegründet. In den Diskussionen der letzten Monate zum Verbleib der Zuständigkeit von Genehmigungsverfahren von WEA bei den UIB ist der Kreis Warendorf für das Ziel eingetreten, den im Rahmen der Energiewende und -sicherheit erforderlichen Windenergieausbau zu ermöglichen.

Die Anzahl der Anträge zur Errichtung von WEA steigt im Kreis Warendorf und hat sich in den letzten Monaten nochmals deutlich erhöht. Waren in den Jahren seit 2016 durchschnittlich drei bis fünf Antragsverfahren gleichzeitig zu bearbeiten, werden aktuell 25 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für rund 50 Neuanlagen fortlaufend bearbeitet. Hinzu kommen Änderungsverfahren

für WEA. Durch Vorgespräche und Kontakte der Fachämter mit Projektierern sind über 200 weitere mögliche Standorte für WEA im Kreis bekannt. Wie viele hiervon konkret beplant und beantragt werden, ist offen. Die Zahlen machen aber die Dimension der Ausbauplanungen und auch die damit einhergehenden möglichen Konflikte deutlich.

Neuausrichtung der Bearbeitung

Nachdem Ende des Jahres 2022 absehbar war, dass der angekündigte Zuständigkeitswechsel für Windenergieanlagen zu den Bezirksregierungen nicht erfolgen würde, erfolgte in der Kreisverwaltung eine Neuausrichtung, um die aktuell vorhandene große Anzahl an Verfahren und Anlagen bearbeiten zu können und den Ausbau der Windenergie weiter zu fördern.

Als Ergebnis der Gespräche und eigener Prozessanalysen wurden die Verfahrensstelle im Bauamt verstärkt und als Team innerhalb des Sachgebietes Immissionsschutz eingerichtet, die Antragsbearbeitung effizienter organisiert sowie Personal aus anderen Arbeitsbereichen für die Bearbeitung der WEA-Verfahren eingesetzt. Wurden bisher Antragsverfahren im Wesentlichen von Ingenieurinnen und Ingenieuren bearbeitet, wird nun im Verfahren zielgerichteter zwischen Verwaltungsaufgaben (Verfahrensmanagement, Beteiligungsverfahren Schriftverkehr, Bescheiderstellung u.a.) und fachrechtlicher Bearbeitung (Lärm, Schattenwurf, Umweltverträglichkeitsprüfung u.a.) unterschieden und entsprechend gearbeitet.

Die Leitung der Verfahrensstelle wurde auf eine Juristin übertragen. Zur Anlagensicherheit wird bei älteren WEA eine Umweltüberwachung mit Unterstützung der Bauaufsicht durchgeführt. Zwischen den zentral mit Windenergie beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung finden ämterübergreifend regelmäßige Abstimmungsgespräche statt, in denen aktuelle Fragen besprochen und Aufgabenprioritäten festgelegt werden.



DIE AUTOREN

*Dr. Herbert Bleicher,
Umweltdezernent,
und*



*Sigurd Peitz,
Bauamtsleiter,
Kreis Warendorf
Quelle: Kreis Warendorf*

Damit der notwendige Ausbau der regenerativen Energien im Kreis gelingt und gleichzeitig ein hoher Artenschutzstandard und der Schutz der Biodiversität gewährleistet werden, sollen im Kreis Artenschutzprogramme besonders für die windenergiesensiblen Arten umgesetzt werden.

Neben den Optimierungen und Änderungen sind für die Bearbeitung der Aufgaben zusätzliche Stellen erforderlich und einzurichten, die zu einem wesentlichen Anteil gebührenrefinanziert werden. Mit politischem Beschluss von Kreisausschuss und Kreistag wurden diese für den laufenden Stellenplan freigegeben und konnten bereits besetzt bzw. aktuell ausgeschrieben werden. Gleichzeit tritt der Kreis Warendorf dafür ein, die seit der Kommunalisierung durch das Land NRW geleisteten Kostenerstattungszahlungen unter Berücksichtigung des landesverfassungsrechtlich gesicherten Konnexitätsprinzips für Sach- und Personalkostenaufwendungen zu überprüfen und aufgabenbezogen anzupassen.

Fehlende Austauschstandards für digitalen Prozess

Digitale Genehmigungsverfahren würden die Zulassung von WEA erheblich

beschleunigen, für mehr Transparenz gegenüber allen Beteiligten sorgen und Ressourcen (Papier, Postwege u.a.) sparen. Ganzheitliche digitale Genehmigungsverfahren sind derzeit jedoch nicht absehbar. Denn für einen digitalen Prozess – von der Antragstellung, über die Eingangsbearbeitung, Trägerbeteiligung, Bürgereinbindung bis zur Genehmigungserteilung – ohne Schnittstellen bzw. Medienbrüche sind einheitliche Austauschstandards erforderlich. Nur damit können Informationen und Dokumente zwischen verschiedenen Programmen digital ausgetauscht, zugeordnet und sicher übermittelt werden. Solange es Austauschstandards nicht gibt, bearbeitet auch der Kreis Warendorf die Genehmigungsverfahren für WEA übergangsweise hybrid, d.h. in Papier und digital. Dabei können lediglich Dokumente digital verschickt und empfangen werden. Auf Grund der Anzahl an Dokumenten und Größe der Datenmengen binden die erforderlichen digitalen Arbeitsschritte erheblich Zeit und Personal.

Es bleibt Aufgabe für ein bundeseinheitliches Genehmigungsverfahren, die erforderlichen Austauschstandards zu entwickeln. Für das Baugenehmigungsverfahren liegen diese mit XBau, trotz unterschiedlicher Landesbauordnungen, bereits bundesweit einheitlich vor. Solange dies für Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht der Fall ist, ist die politische Forderung einer wesentlichen Beschleunigung der Antragsverfahren

durch Digitalisierung der Genehmigungsverfahren nicht umsetzbar!

Ausblick

Im ersten Halbjahr 2023 wurden im Kreis Warendorf 6 Genehmigungen für 12 neue WEA erteilt. Dies sind nach einem halben Jahr bereits doppelt so viele Anlagen gegenüber dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die Genehmigungszahlen werden sich fortsetzen. Der Kreis Warendorf hat seine Hausaufgaben als Genehmigungsbehörde gemacht. Die Neuausrichtung der Antragsbearbeitung wirkt.

Ab dem Zeitpunkt der förmlichen Feststellung der Flächenbeitragswerte nach dem WinBG sind WEA außerhalb von Windenergiegebieten in den Regionalplänen in NRW nicht mehr privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eine besondere Problemlage ergibt sich dadurch in den Kommunen, in denen derzeit keine Ausschlusswirkung von WEA im Außenbereich besteht – weil keine Steuerung erfolgt, diese aufgegeben wurde oder faktisch unwirksam ist. WEA, die bis zum Zeitpunkt der neuen planungsrechtlichen Rechtsfolge im Außenbereich privilegiert zulässig sind, müssen dann als sonstige Vorhaben in der Regel abgelehnt werden oder können nur noch durch kommunale Planung ermöglicht werden. Es fehlt hierzu

weiterhin eine Übergangs- oder Stichtagsregelung des Bundesgesetzgebers.

Auch ist die Wirkung einer landesplanerischen Steuerung von WEA in NRW durch LEP und Regionalplanung auf die Antragszahlen derzeit ungewiss. Es bestehen Rechtsunsicherheiten und Klärungsbedarf. Im Fall von Ablehnungen von WEA auf der Grundlage der Steuerung in kommunalen Bauleitplänen oder der Landesplanung sind die Genehmigungsbehörden deshalb erhebliche Haftungsrisiken ausgesetzt.

Der Ausbau der WEA erfordert jedoch eine unmissverständliche Rechts- und damit Investitionssicherheit für alle Beteiligten.

Auch zukünftig werden im Kreis Warendorf viele WEA beantragt und errichtet werden. Der Kreis Warendorf wird einen signifikanten Anteil am Ausbau der Windenergie leisten. Anzustreben wäre dabei ausdrücklich ein Mittelweg, der einerseits dem berechtigten Interesse nach einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht wird, aber andererseits auch nicht dazu führt, dass die damit verbundenen Konflikte aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Aus- und Neubauquote im Münsterland ausgefochten werden. Hierfür sind weiterhin die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Land und Bund zu schaffen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 61.60.06

Oliver Krischer, Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW: „Wir müssen vor allem in die Sanierung von Straßen und Brücken investieren“

Sie sind seit Juni 2022 Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Wie ist Ihre erste Zwischenbilanz nach etwas über einem Jahr im Amt?

Es war ein wegweisendes Jahr. Es ist uns gelungen, Weichen für eine nachhaltige Verkehrswende zu stellen und im Prozess der Klimaanpassung wichtige Projekte auf Gleis zu bringen. So gibt es jetzt eine fundierte Bestandsaufnahme für alle Brücken im Land, wir unterstützen die Kommunen

beim Ausbau von Mobilitätsangeboten, wie Bus und Bahn, Bürgerbus und On-Demand-Angebote und packen beherzt den Ausbau der Radwege an. Wir bilden derzeit mit den Kommunen und kommunalen Verbänden Task Forces, die sich um einen schnelleren Ausbau der Radwege kümmern. Wir bauen die Förderangebote für die Klimaanpassung aus und unterstützen die Kommunen auf diesem Weg. Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern arbeiten wir konsequent an der Umsetzung des 10-Punkte-Plans zum Hochwasser-

schutz. Und wir bringen mit dem bald startenden Bewerbungsprozess die Gründung eines zweiten Nationalparks auf den Weg. Der Artenverlust ist neben der Klimakrise die zweite große ökologische Bedrohung für uns und die Art und Weise wie wir leben. Ein Nationalpark beherbergt seltene und gefährdete Arten und zeigt den Menschen, wie einmalig und schützenswert die Natur vor unserer Haustür ist.

Die Transformation des Verkehrssektors ist wesentlich für den Klimaschutz. Was sind



Oliver Krischer, Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW.

Quelle: MUNV/Mark Hermenau

die nächsten wichtigen Schritte, um die Verkehrswende hin zum Umweltverbund aus Fußverkehr, Radverkehr und öffentlichem Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen weiter voranzubringen?

Das Deutschlandticket zeigt, welches Potenzial ein solches Angebot hat. Viele Menschen nutzen dadurch verstärkt Bus und Bahn. Wir müssen deshalb das ÖPNV-Angebot ausbauen, vor allem im ländlichen Raum. Auch der Rad- und Fußverkehr wird für die Menschen bedeutsamer. Beim Ausbau der Radwege müssen wir Strecke machen. Ziel ist es, bis 2027 rund 1.000 Kilometer zusätzliche Radwege zu bauen.

Auch die Radschnellwege werden prioritär vorangetrieben. Viel zu oft hintenüber fällt in der öffentlichen Debatte der Fußverkehr. Wir wollen komfortable, sichere und barrierefreie Wege und Straßenquerungen schaffen. Dazu wird das Programm „Fußverkehrs-Check NRW“, das vom Zukunftsnetz Mobilität NRW angeboten wird und Kommunen dabei unterstützt, den Verkehr für Fußgänger attraktiver zu machen, ausgeweitet.

Wie kann die Verkehrswende gerade auch im kreisangehörigen, oft ländlichen Raum in NRW gelingen? Wo sehen Sie besondere Gelingensfaktoren, aber auch Hemmfaktoren für die Verkehrswende gerade im ländlichen Raum?

Um die Verkehrswende gerade auch im ländlichen Raum zu erreichen, muss der ÖPNV auf dem Land ausgebaut und eine echte Alternative zum Pkw werden. Um Lücken zu schließen, können On-Demand-Angebote eine Lösung sein. Wir unterstützen als Land den Ausbau von Linienbedarfsverkehren, Sharing-Systeme für das Auto und das Zweirad oder Bürgerbusse. Wir sind dabei, größere Orte im ländlichen Raum ohne Schienenanschluss mit einem Schnellbusliniennetz zu versorgen. Parallel arbeiten wir daran, weitere Bahnstrecken zu reaktivieren. Natürlich hängt das alles an einer angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes.

Das Deutschlandticket gilt als wichtiger Schritt zur Verkehrswende und wurde im Mai eingeführt. Wie zufrieden sind Sie mit

der bisherigen Nachfrage? Wie lautet Ihre aktuelle Zwischenbilanz?

Die ersten Zahlen sprechen für einen guten Start. Elf Millionen Nutzer des ÖPNV haben bereits ein Deutschlandticket, darunter sind viele, die bisher den öffentlichen Verkehr nie oder nur selten genutzt haben. Das Ticket scheint Menschen in relevantem Umfang weg vom Auto zum ÖPNV zu bewegen.

Welche mittel- und langfristigen Auswirkungen des Deutschlandtickets auf das Gesamtsystem des öffentlichen Personennahverkehrs erwarten Sie? Wird eine faire Aufteilung der Einnahmen gelingen, die nicht zulasten des ländlichen Raums geht? Das Ticket wird eine zusätzliche Dynamik für die Mobilitätswende bringen, nicht nur, weil der Preis des Tickets attraktiv ist. Mit dem 49-Euro-Ticket lichtet sich auch der Tarifschunel. Jetzt ist es wichtig, dass die Finanzierung des Tickets auch über 2023 hinaus auf eine solide Grundlage gestellt wird. Bislang fehlt ein Bekenntnis des Bundes zur Nachschusspflicht, die wir Verkehrsministerinnen und -minister der Länder einfordern. Es muss weiterhin einen Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket durch Bund und Länder geben.

Welche Bedeutung hat das Straßennetz im Hinblick auf die Verkehrswende? Der Sanierungstau ist insbesondere bei den Brücken verheerend. Was wollen Sie dagegen unternehmen, welche Projekte haben für Sie Priorität?

Der Erhalt unserer Infrastruktur ist entscheidend für die Zukunft unseres Landes. Unser Straßennetz ist allerdings in die Jahre gekommen. Wir müssen in erheblichem Umfang vor allem in die Sanierung von Straßen und Brücken investieren. Und diese Sanierung muss Vorrang vor dem Neubau haben – auch mit Blick auf die personellen und finanziellen Kapazitäten. Wir setzen uns dafür ein, dass der Bund ausreichend Mittel für die Instandhaltung der Bundesstraßen zur Verfügung stellt und die Sanierung der Autobahnbrücken vorantreibt.

Welchen Stellenwert räumen Sie der Digitalisierung im Verkehrssektor ein – sei es das Thema autonomes Fahren, sei es das Thema digital gesteuerte On-Demand-Verkehre im ÖPNV oder auch digitale Portale, z.B. für Mitfahrgelegenheiten?

Einen hohen. Immer mehr Menschen nutzen digitale Services, um sich über die Mobilität mit Bus und Bahn zu informieren

und ihre Fahrt – oft auch von unterwegs und mit mobilen Endgeräten – zu planen. Das Verkehrssystem muss als Ganzes besser vernetzt werden. Auch das automatisierte Fahren auf der Straße wollen wir aus dem Forschungslabor holen und auf die Straße bringen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu sind geschaffen. Nordrhein-Westfalen bietet vielfältige Test- und vor allem Anwendungsbereiche. Benötigt werden aber dazu die Autos der Industrie.

Der Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ist aktuell ein besonders dringendes Anliegen. Die Regionalinitiativen Wind werden die Zusammenarbeit der Kommunen und des Landes in NRW verbessern, dennoch bleibt angesichts deutlich erhöhter Antragszahlen das Problem des Personalmangels bei den Genehmigungsbehörden. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Genehmigungsbehörden mit Personal zu unterstützen?

Ich erwarte, dass sich die Situation durch die Einrichtung der Regional-Initiativen Wind deutlich verbessern wird. Die Bezirksregierungen arbeiten mit Hochdruck daran, die 60 neuen Stellen für die Regional-Initiativen Wind (RIW) zu besetzen. Mein Haus begleitet die Umsetzung der RIW im regelmäßigen und engen Austausch gemeinsam mit dem Landkreistag und den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden sowie mit den Bezirksregierungen. Thema der Gespräche ist auch jeweils die personelle Unterstützung der Kommunen.

Wie lässt sich aus Ihrer Sicht Windenergieausbau mit Natur- und insbesondere Artenschutz vereinbaren?

Ziel der Landesregierung ist es, die vermeintlichen Gegensätze zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Naturschutz zu versöhnen. Bei allen Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die verschiedenen Belange von Anfang an mitzudenken, um Win-Win-Situationen für den Klimaschutz und für den Schutz unserer Biodiversität zu erschließen. Es darf kein Gegeneinander zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Naturschutz geben.

Das Land NRW hat deshalb den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eingeführt, der derzeit fortgeschrieben wird. Artenschutzrechtliche Konflikte können beispielsweise frühzeitig durch eine geeignete Standortwahl sowie durch gezielte Artenschutzmaßnahmen vermieden werden. Im Rahmen der laufenden Fortschreibung

Vita

Oliver Krischer

Geb. am 26. Juli 1969 in Zülpich, verheiratet, zwei Kinder

Nach dem Abitur Studium der Biologie an der RWTH Aachen (nach eigenen Angaben ohne Abschluss)

Seit 1989 Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen

1994 – 2009 Mitglied des Kreistags Düren (1997 als Vorsitzender der Grünen-Fraktion)

2002 – 2009 Wissenschaftlicher Mitarbeiter der nordrhein-westfälischen Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - u. a. zuständig für Klima, Energie und Landwirtschaft

2005 – 2015 Kreisvorsitzender der Grünen Düren

Seit 2006 Mitglied des Grünen Bezirksvorstands Mittelrhein

2009 – 2022 Mitglied des Deutschen Bundestags, u.a. als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und Sprecher für Energiewirtschaft sowie ab 2013 als stellvertretender Fraktionsvorsitzender und politischer Koordinator des Arbeitskreises 2 (Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Tierschutz, Klima, Energie, Nachhaltigkeit, Bau, Wohnen und Stadtentwicklung, Verkehr, Agrarpolitik und Ernährung, Tourismus, Aufbau Ost)

2021 – 2022 Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

Seit dem 29. Juni 2022 Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

hat auch der Landkreistag die Gelegenheit genutzt, die langjährigen Erfahrungen und Kenntnisse der Kreise zum Thema Windenergie einzubringen.

Die Finanzierung vieler sinnvoller Maßnahmen im Bereich der Landschaftspflege durch naturschutzrechtliche Ersatzgelder scheitert häufig an den rechtlichen Rahmenbedingungen. Welche Schritte sind seitens des Landes geplant, um in Zukunft einen flexibleren Einsatz der Ersatzgelder zu Naturschutzzwecken zu ermöglichen?

Ersatzgelder sind in Nordrhein-Westfalen an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und dort zweckgebunden einzusetzen. Wir möchten die bestehende Ausgleichsmethodik so weiter entwickeln, dass Geldzahlungen möglichst effektiv für Natur- und Umweltschutzprojekte eingesetzt werden können. Hierzu prüfen wir derzeit entsprechende Erfordernisse.

Was sollte in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Frühjahr 2027 – gegen Ende der aktuellen Landtagswahlperiode – vor allem erreicht worden sein?

Dass das Land Nordrhein-Westfalen wichtige und große Schritte in Richtung der ersten klimaneutralen Industrieregion Europas gemacht hat. Diese Transformation wird eine Kraftanstrengung. Und sie wird uns nur gelingen, wenn wir es schaffen, den ökologischen Umbau voranzutreiben und unser Bundesland gleichzeitig zu einem der nachhaltigsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsstandorte in Europa zu gestalten. Dazu gehört die Verkehrswende, dazu gehört aber auch, dass wir die biologische Vielfalt erhalten und die Menschen vor den Folgen der Klimakrise schützen. Dazu gehört, dass wir es schaffen, das Angebot des ÖPNV und des Radverkehrs spürbar auszubauen. Mobilität und Umwelt sollen nicht mehr als Gegensätze begriffen werden, sondern als gegenseitige Impulsgeber für mehr Nachhaltigkeit und Lebensqualität in unserem Land. Überschwemmungen, Starkregen, überhitzte Innenstädte, lange Trockenphasen: Die Klimakrise schlägt sich in unserem Alltag immer sichtbarer nieder und gefährdet unsere Lebensgrundlagen. Deshalb müssen wir dem entgegensteuern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 10.11.05

174 Notfallmeldestellen im Kreis Euskirchen

Eine orangefarbene Plakette mit einem blauen Dreieck: Wer dieses Schild sieht, steht vor einer Notfallmeldestelle. 174 dieser Anlaufpunkte gibt es mittlerweile im Kreis Euskirchen. „Diese Stellen bilden ein zentrales Element des Bevölkerungsschutzes im Kreis Euskirchen“, sagt Landrat Markus Ramers. Gemeinsam mit den elf Städten und Gemeinden wurde dieses Notfallmelde-System in den vergangenen Monaten kreisweit etabliert.



An dieser Plakette sind alle Notfallmeldestellen im Kreis Euskirchen zu erkennen.

Quelle: Sven Gnädig/Kreis Euskirchen



Landrat Markus Ramers erläuterte bei einem Pressetermin das kreisweite System der Notfallmeldestellen.

Quelle: Sven Gnädig/Kreis Euskirchen

Am 14./15.07.2021 war der Kreis Euskirchen der am stärksten von der Flutkatastrophe „Bern“ betroffene Kreis in Nordrhein-Westfalen. Die unbeschreiblichen Wassermassen hatten u.a. massive Auswirkungen auf die Kommunikationsinfrastruktur im Kreis. Im Laufe der Nacht fiel in weiten Teilen des Kreises die Festnetztelefonie aus, auch das Mobilfunknetz war stark betroffen und zudem überlastet.

Nachdem in der Nacht tausende von Notrufen in der Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst eingegangen waren, die von den Disponentinnen und Disponenten des Kreises Euskirchen trotz Vollalarm der Leitstellenbesatzung nicht vollumfänglich bewältigt werden konnten, herrschte gegen 7 Uhr morgens plötzlich gespenstische Stille. Aufgrund eines Wassereinbruchs in die Vermittlungsstelle der Telekom in Euskirchen war am Morgen des 15.07.2023 der bereits vor der Flutkatastrophe beson-

ders gesicherte Notruf 112 ausgefallen. Die Erfahrungen aus der Flutkatastrophe haben die Kreisverwaltung seither veranlasst, die Kommunikationsstrukturen für den Krisenfall weiter zu härten. So wurden für alle Akteure im Katastrophenschutz (Kreis, Städte und Gemeinden, Hilfsorganisationen, THW, Polizei) Star-link-Systeme sowie Inmarsat-Satellitentelefone beschafft. Zudem wurde das neben dem BOS-Digitalfunk noch vorhandene Analogfunknetz (4m-Band Gleichwellennetz) als Schwarzfall-/Rückfallnetz ertüchtigt. Schließlich wurde der Auftrag erteilt, das neue Lagezentrum des Kreises Euskirchen mit der integrierten Einheitlichen Leitstelle an eine zweite Vermittlungsstelle der Telekom anzuschließen.

Im vergangenen Herbst und Winter beschäftigte sich auch der Kreis Euskirchen mit dem Szenario Energiemangellage. Zu diesem Zweck wurde ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Städten und Gemeinden und der Kreispolizeibe-

hörde eingerichtet, in dem die Auswirkungen eines flächendeckenden langanhaltenden Stromausfalls erörtert wurden und gemeinsame Maßnahmen vereinbart wurden. Neben der Notstromversorgung und Treibstoffbeschaffung war den Akteuren schnell klar, dass insbesondere der zu erwartende Ausfall der Regelkommunikation im Falle eines Stromausfalls die Gefahrenabwehrbehörden erneut vor große Schwierigkeiten stellen würde. Auch wenn die Kommunikation zwischen den Einsatzkräften und zwischen Einsatzkräften und Leitstelle durch die oben genannten Härtingsmaßnahmen stabilisiert worden war, so blieb das Problem, dass die Behörden keinen Einfluss auf die sich in privater Hand befindliche Festnetz-, Mobilfunk- und Internetkommunikation haben. Dies hätte zur Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger, die auf diese Kommunikationswege angewiesen sind, im Falle des beschriebenen Energiemangelszenarios nicht mehr in der Lage wären, einen Notfall per Telefon an die Einheitliche Leitstelle zu melden.



An den Notfallmeldestellen können die Menschen Hilfe anfordern und auch nähere Informationen über die jeweilige Lage bekommen. Vertreter von Kreis und Kommunen stellten das System jüngst vor.

Quelle: Sven Gnädig/Kreis Euskirchen

Auch wenn das Szenario einer Energiemangellage mit der Folge eines langanhaltenden, flächendeckenden Stromausfalls im letzten Winter glücklicherweise nicht eingetreten ist, kann es auch künftig zum Ausfall der Notrufleitungen 112 und 110 kommen. Auch Cyberangriffe, technische Störungen in der Telekommunikationsinfrastruktur, großflächige Stromausfälle und Schäden durch Bauarbeiten können weiterhin Ursachen von Notrufausfällen sein. Folge: Feuerwehren, Rettungsdienste und Polizei können keine Hilfe leisten, da sie der Notruf der Bürgerinnen und Bürger nicht erreicht.

Die Gefahrenabwehrbehörden im Kreis waren sich daher schnell einig, dass ein System aufgebaut werden muss, dass es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, in ihrer unmittelbaren Nähe eine Stelle zu erreichen, bei der sie im Fall eines Kommunikationsausfalls einen medizinischen Notfall, einen Brand oder ein polizeiliches Ereignis melden können. So war die Idee der kreiseinheitlichen Notfallmeldestellen geboren. Mittlerweile gibt es 174 über das ganze Kreisgebiet verteilte Notfallmeldestellen. Notfallmeldestellen sind Anlaufpunkte für die Bevölkerung. Hier können die Menschen Hilfe anfordern und auch nähere Informationen über die jeweilige Lage bekommen.

Besetzt werden die Meldestellen in der Frühphase mit Einsatzkräften der Feuer-

wehren oder der Polizei, die über ein Digitalfunkgerät den Notfall an die Einheitliche Leitstelle oder die Leitstelle der Polizei weiterleiten. Von dort kann die entsprechende Hilfe dann disponiert werden. Die Meldestellen – häufig sind es Feuerwehrgerätehäuser, aber auch Rathäuser und Liegenschaften der Kreispolizeibehörde – funktionieren in der Regel energieautark, werden also auch bei einem größeren Stromausfall mit Energie versorgt. Sie sind an einer ein-

heitlichen Plakette, die an den Häusern angebracht ist, zu erkennen. Ein Flyer mit allen Notfallmeldestellen stellte der Kreis Euskirchen jedem Haushalt zu. Auf der Internetseite besteht für die Bürgerinnen und Bürger zudem die Möglichkeit, sich zu ihrer nächsten Notfallmeldestelle navigieren zu lassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 38.30.00



Landrat Markus Ramers und der Zülpicher Bürgermeister Ulf Hürtgen präsentieren die neue Notfallmeldestelle in Zülpich-Juntersdorf.

Quelle: Sven Gnädig/Kreis Euskirchen

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Mehr Tempo bei Energiewende – LKT NRW fordert Abschaffung von Widerspruchsverfahren bei Genehmigung von Windenergieanlagen

Presseerklärung vom 28. Juli 2023

Der Landkreistag NRW schlägt die Abschaffung von Widerspruchsverfahren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vor. Die Begleitung und Bearbeitung von Widerspruchsverfahren binde die knappen Personalressourcen der kommunalen Immissionsschutzbehörden und verzögere die Energiewende.

Schnelle Genehmigungsverfahren sind ein wesentlicher Hebel für mehr Tempo beim Ausbau von erneuerbaren Energien. „Wir sind im regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Landesministerien und den Bezirksregierungen, um noch mehr Tempo bei der Umsetzung der Energiewende zu erzielen“, sagt der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, Dr. Martin Klein. Und das mit vorzeigbaren Erfolgen, belegten doch die jüngst veröffentlichten Zahlen des Landeswirtschaftsministeriums, dass in diesem Jahr in keinem anderen Bundesland bereits mehr Windenergieanlagen genehmigt worden seien als in Nordrhein-Westfalen.

Um die Ziele von Bund und Land hin zu einer günstigen und sicheren sowie umweltfreundlichen Energieversorgung zu erreichen, müsse das Tempo bei der Energiewende noch weiter angezogen werden. „Als Genehmigungsbehörden brauchen wir einen möglichst einfachen und schlanken Rechtsrahmen, um eine zügige Bearbeitung der Verfahren gewährleisten zu können“, so Klein. Daher fordert der LKT NRW die Abschaffung der Widerspruchsverfahren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.

Die Zahl der Genehmigungsanträge steige seit Monaten rasant an. Gleichzeitig steige auch die Zahl an Widersprüchen durch unbeteiligte Dritte und Verbände. „Die Bearbeitung und Begleitung von Widerspruchsverfahren bindet unnötig viel Personal, das dann bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren fehlt“, unter-

streicht Klein. Vor dem Hintergrund des massiven Fachkräftemangels, der auch die Kreisverwaltungen treffe, müssten die verfügbaren personellen Kapazitäten effizient eingesetzt werden.

Wer mit einer Genehmigungsentscheidung nicht einverstanden sei, könne dann direkt dagegen vorgehen, indem er beim Verwaltungsgericht Klage erhebt. Das spare Zeit und bürokratischen Aufwand.

Zusatzbelastung für Kommunen – Breitbandausbau: Landkreistag NRW kritisiert neue NRW-Förderrichtlinie

Presseerklärung vom 3. August 2023

Der Landkreistag NRW kritisiert die Pläne der Landesregierung zur Breitbandförderung. Die Verdopplung der Eigenanteile für Kommunen bremse den Ausbau im kreisangehörigen Raum aus.

Die Pläne des NRW-Wirtschaftsministeriums, beim Breitbandausbau die Eigenanteile der Kommunen grundsätzlich zu verdoppeln, stoßen bei den NRW-Kreisen auf deutliche Kritik. „Die Kosten für den Breitbandausbau vor Ort liegen häufig im sieben- oder teilweise achteinstelligen Bereich. Die Verdopplung des Eigenanteils bedeutet eine enorme finanzielle Belastung für die kommunalen Haushalte, die ohnehin mit den Folgen der jüngsten Krisen zu kämpfen haben und im Zweifel diese zusätzliche Mehrbelastung nicht mehr stemmen können“, kritisiert der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW (LKT NRW), Dr. Martin Klein, den Entwurf der Landesregierung für die NRW-Förderrichtlinie zum Breitbandausbau.

Statt bisher zehn sollen die Kommunen künftig 20 Prozent der Kosten selbst tragen. Kommunen in Haushaltssicherung, die bisher keine Eigenleistung erbringen mussten, sollen künftig einen Eigenanteil von zehn Prozent übernehmen. „Damit gefährdet das Land die Verwirklichung des Ziels, den gesamten kreisangehörigen Raum durch einen Anschluss an das schnelle Internet zukunftsfest aufzustel-

len. Zu befürchten ist, dass Teile des Landes nicht in erforderlichem Maße erschlossen werden. Das käme einem Rückschritt auf dem Weg in das digitale Zeitalter gleich. Die Kommunen dürfen daher beim Breitbandausbau nicht zusätzlich belastet werden“, fordert Klein.

Auch die neuen Kriterien des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für die Breitbandförderung seien für NRW von Nachteil. „Dass die Bundesregierung den Breitbandausbau mit drei Milliarden Euro bundesweit weiter fördert, begrüßen wir ausdrücklich. Förderkriterien dürfen aber nicht dazu führen, den Ausbau im einwohnerstärksten Bundesland zu verlangsamen“, warnt Klein. Die neuen Förderrichtlinien des Bundes seien zu bürokratielastig und verlangsamen die Förderung, insbesondere in den NRW-Kreisen mit ihren oft verdichteten Strukturen.

NRW-Kreise: Bund darf bewährte Strukturen nicht zerschlagen

Presseerklärung vom 18. August 2023

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen junge Arbeitslose unter 25 künftig nicht mehr von den Jobcentern, sondern von der Agentur für Arbeit betreut werden. Damit würden die Leistungen künftig aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung und nicht mehr aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

Die NRW-Kreise lehnten den Zuständigkeitswechsel in der jüngsten Vorstandssitzung des Landkreistags NRW (LKT NRW) ausdrücklich ab: „Der Bund muss seine Pläne verwerfen und die Betreuung der Arbeitslosen unter 25 bei den Jobcentern belassen“, forderte der Präsident des LKT NRW, Landrat Dr. Olaf Gericke (Kreis Warendorf).

„Der Zuständigkeitswechsel führt dazu, dass die bewährte Betreuung aus einer Hand aufgelöst wird und die betroffenen jungen Menschen künftig zwischen mehreren Ämtern hin- und herwechseln müssen. Gut funktionierende Strukturen würden dann sinnlos zerschlagen; das dürfen

wir Menschen, die es ohnehin nicht leicht haben, nicht zumuten“, kritisierte Dr. Gericke. „Die – ohnehin durchaus fragliche – Entlastung des Bundeshaushalts darf nicht auf dem Rücken der Jugendlichen und der Jobcenter erfolgen“, fügte Gericke hinzu.

Oft gehe es bei den betroffenen Jugendlichen nicht nur um die bloße Vermittlung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, sondern auch um andere Probleme wie schwierige Lebensverhältnisse, Sucht, psychische Probleme oder Schulden. „Diese jungen Menschen brauchen eine umfassende und gezielte Betreuung und Förderung, wie sie sie aktuell durch die Jobcenter erhalten, und damit deutlich mehr als reine Berufsberatung, wie die Arbeitsagenturen sie anbieten“, unterstrich Gericke. In den lokalen Netzwerken arbeiten insbesondere die kommunalen Jobcenter eng mit Jugendhilfe, Suchtberatung, Familienhilfe und Schulen zusammen, um die Betroffenen ganzheitlich zu betreuen und in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Die Pläne stünden zudem im Widerspruch zur Zielsetzung des Bürgergeld-Gesetzes, mit dem die sozialinte-

grierte Betreuung und Förderung in den Jobcentern gerade erst verstärkt wurde.

Altschuldenlösung: Nur mit maßgeblicher Beteiligung von Land und Bund realisierbar

Presseerklärung vom 22. August 2023

Angesichts vieler offener Fragen ist ein Einstieg in die Entschuldung zum 1. Januar 2025 eine realistische Zielmarke. Zur heutigen Kabinettsentscheidung spgten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände aus NRW, Oberbürgermeister Thomas Kufen (Städtetag), Landrat Dr. Olaf Gericke (Landkreistag) und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer (Städte- und Gemeindebund):

„Wir brauchen eine Lösung für das Altschuldenproblem. Ein Entschuldungsprogramm muss aber auch fair und nachhaltig sein. Wir begrüßen, dass die Landesregierung nach Jahren des Stillstands die Initia-

tive ergriffen hat und jetzt gemeinsam mit den Kommunen den vorliegenden Entwurf weiterentwickeln will. Von der Bundesregierung erwarten wir, dass zeitnah ernsthafte Gespräche zur Lösung der Altschuldenproblematik geführt werden. Denn der Bund hat mit seiner Sozialgesetzgebung wesentlich zum Aufwuchs der kommunalen Kassenkredite beigetragen und muss deshalb ebenfalls – wie auch von ihm zugesagt – einen maßgeblichen Beitrag zur Lösung liefern. Im Gegenzug muss das Land Spielräume für eine echte Landesbeteiligung im Landeshaushalt 2025 schaffen. Der bisherige angekündigte Anteil über die Grunderwerbsteuer reicht nicht aus.

Die Landesregierung hat zugesichert, die Landeslösung für die kommunalen Altschulden gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden weiterzuentwickeln. Um dies zu realisieren, muss sich auch der Bund beteiligen. Wir stehen für einen Dialog auf der Suche nach einer guten Lösung bereit.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 00.10.03.2

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Kreis Kleve startet das Projekt „In Zukunft inklusiv“

Mit dem Start des Projekts „In Zukunft inklusiv.“ geht der Kreis Kleve einen wichtigen Schritt in Richtung inklusive Gesellschaft. Gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW werden gezielte Maßnahmen entwickelt, um die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Kreis Kleve nachhaltig zu verbessern.

Die Kooperationsvereinbarung wurde nun von Landrat Christoph Gerwers und Merle Schmidt, Leiterin des LAG-Projekts „In Zukunft inklusiv.“, unterzeichnet. Gefördert wird das Projekt durch das Ministe-



Landrat Christoph Gerwers und Merle Schmidt von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW unterzeichnen die Kooperationsvereinbarung. Bei der Kreisverwaltung betreut Inklusionsbeauftragter Niklas Beyer das Projekt „In Zukunft inklusiv“.

Quelle: Kreis Kleve

rium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kreis Kleve ist einer von drei ausgewählten Kreisen in NRW, die an dem Projekt teilnehmen. Das Projekt wird bei der Kreisverwaltung Kleve vom Inklusionsbeauftragten Niklas Beyer betreut.

Landrat Christoph Gerwers unterstrich bei der Unterzeichnung der Vereinbarung die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe. „Wir wollen bedarfsgerechte Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die eine nachhaltige Verbesserung der Chancengleichheit bewirken. Inklusion bedeutet nicht nur, physische und strukturelle Barrieren zu beseitigen. Vielmehr geht es darum, eine Kultur des Verständnisses, der Akzeptanz und des Respekts zu schaffen, in der Menschen mit Behinderungen ihre Rechte und ihr Potenzial voll ausschöpfen können. Der Kreis Kleve wird sich aktiv dafür einsetzen, diese Ziele voranzutreiben und eine inklusive Gesellschaft zu fördern.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 13.60.10

Bevölkerungsschutz

App-basiertes Ersthelfersystem im Märkischen Kreis

Der Märkische Kreis „Region der Lebensretter“. Für Notfälle wie ein Herz-Kreislauf-Stillstand alarmiert die Kreisleitstelle bereits mehr als 300 zusätzlich registrierte Ersthelfer. Ein Lebensretter der „ersten Stunde“ ist Matthias Herrmann aus Menden.



Die 300er-Marke ist geknackt: Mehr als 300 Ersthelfer haben sich in der „Region der Lebensretter“ per App registriert.

Quelle: Sandra Jurek/Märkischer Kreis

„Ich finde es sehr cool, dass unser Kreis bei einem so effizienten Ersthelfersystem mitmacht. Für mich stand sofort fest: Da bin ich dabei. Aus Überzeugung. Für mich ist das eine Selbstverständlichkeit, mit gutem Beispiel voranzugehen“, erzählt der Leiter Standortsicherheit, der selbst ausgebildeter Rettungsdienstmitarbeiter ist und jährlich viele Menschen in „Erste Hilfe“ ausbildet.

Gesagt, getan. Matthias Herrmann registriert sich im Juni in der App „Region der Lebensretter 3.0“ und erhält kurze Zeit später die Bestätigung. Was er nicht ahnt: Kaum ist die Registrierung vollzogen, wird er von der Kreisleitstelle alarmiert: Herz-Kreislauf-Stillstand bei einer Seniorin. Da zählt jede Sekunde. Matthias Herrmann ist in der Nähe des Altenheims und trifft in diesem Fall zeitgleich mit dem Rettungsdienst ein. „Die Frau hat überlebt“, berichtet der 40-jährige aus Menden.

Matthias Herrmann ist einer von insgesamt mehr als 300 Freiwilligen im Team Lebensretter MK, die das neue System nutzen. Sie alle tragen als qualifizierte Ersthelfer zur Optimierung der Rettungskette bei und werden von der Kreisleitstelle parallel mit dem Rettungsdienst über eine Smartphone-App alarmiert. Landrat Marco Voge hatte im Juni das neue, App-basierte System im Brandschutz- und Rettungsdienstzentrum Rosmart vorgestellt.

Ziel ist es, die Gesundheits- und Notfallversorgung im Märkischen Kreis noch breiter aufzustellen und weiter zu verbessern. „Es ist großartig, dass sich in einem Monat bereits 300 Lebensretter registriert haben. Wir wünschen uns natürlich noch viel mehr. Denn im Ernstfall kann noch schneller und effizienter geholfen werden“, sagt Landrat Marco Voge und ergänzt: „Das Team Lebensretter MK ist eine bereichernde und starke Struktur aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Helferinnen und Helfern. Unser Ersthelfersystem ist eine starke Ergänzung zu unseren bestehenden, sehr gut funktionierenden Systemen.“ Alltagshelden der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Hilfsorganisationen und des medizinischen Personals unterstützen so eine weitere gute Sache.

Das App-basierte System ermöglicht der Kreisleitstelle des Märkischen Kreises, registrierte Ersthelfer in der unmittelbaren Nähe eines Notfalls über ihr Smartphone zu orten und zu alarmieren. Dadurch können sie schnell vor Ort sein und gegebenenfalls lebensrettende Maßnahmen einleiten, bevor der Rettungsdienst eintrifft. Die App zeigt ihnen den genauen Standort

des Notfalls an und gibt ihnen Hinweise zum schnellstmöglichen Weg.

Mitmachen kann jeder, der mindestens 18 Jahre alt ist, eine Sanitätsausbildung für Rettungsdienst oder Feuerwehr hat, als medizinisch geschulter Helfer bei einer Hilfsorganisation wie beispielsweise DRK, Malteser Hilfsdienst, Johanniter, ASB, DLRG tätig ist, wer medizinisch geschult ist und in einer Klinik oder im Gesundheitsbereich arbeitet, zum Beispiel Pflegekräfte, Medizinstudierende oder Ärzte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

„Mia macht mobil“ – Kinderbuch zu klimafreundlicher Mobilität

Ob in der Freizeit oder auf dem Weg zur Arbeit – viele Menschen im Kreis Steinfurt sind gerne mit dem Fahrrad unterwegs. Das zeigt unter anderem der erste Platz, den der Kreis beim diesjährigen Stadtradeln-Wettbewerb in NRW belegt hat. Für eine gesunde und nachhaltige Mobilität mit viel Bewegung an der frischen Luft möchte der Kreis Steinfurt bereits Kinder begeistern. Dafür hat er nun das Bilderbuch „Mia macht mobil“ veröffentlicht.

Es richtet sich an Grundschulkinder der ersten und zweiten Klasse und ist kostenlos beim Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhältlich. Außerdem steht das Buch unter www.energie-land2050.de kostenfrei zum Download zur Verfügung. Das Buch setzt die Kinderbuchreihe zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit fort, zu der bereits „Theo träumt“, „Klara forscht“ und „Paul entdeckt“ gehören.

Im Mittelpunkt der Geschichte steht Protagonistin Mia. Mit ihren Freundinnen und Freunden der „Kleinen Forscherbande“ und ihrer Klasse erkundet sie mit großem Spaß die Möglichkeiten einer klimafreundlichen Fortbewegung. Während einer aufregenden Schnitzeljagd und auf einer Reise zur Klima-Konferenz in Kopenhagen erleben sie gemeinsam spannende Abenteuer und sammeln zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Bus und der Bahn „Grüne Meilen“.



Freuen sich gemeinsam über die Veröffentlichung des Bilderbuches „Mia macht mobil“: (hinten v. l.): Illustratorin Yvonne Hoppe-Engbring, Projektkoordinatorin Sara Vollrodt und Autorin Martina Stienemann.

Quelle: Kreis Steinfurt

Mit dem vierten Teil der Reihe haben Autorin Martina Stienemann und Illustratorin Yvonne Hoppe-Engbring eine unterhaltsame Geschichte erschaffen. Sie weckt Neugierde, zeigt wie wichtig ein Gemeinschaftsgefühl ist und ermutigt zum Nachahmen. „Die Geschichte zeigt aus der Perspektive von Kindern, dass wir viele unserer Gewohnheiten im Alltagsverkehr ohne großen Aufwand ändern können“, sagt Koordinatorin Sara Vollrodt vom Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Kreises Steinfurt.

Gerade der Bereich der Mobilität bietet großes Potenzial für eine klimafreundliche Lebensweise: „Laut aktueller Mobilitäts-erhebung werden im Kreis Steinfurt noch mehr als 50 Prozent der Alltagswege von zwei bis fünf Kilometern mit dem Auto zurückgelegt“, sagt Dennis Guth aus dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität. „Gerade im Bereich der kürzeren Distanzen bieten sich jedoch klimafreundliche Alternativen der Fortbewegung an, die wir schon den Kindern näherbringen möchten“, ergänzt er.

Gefördert wurde das Kinderbuch-Projekt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2023 13.60.10

Landwirtschaft und Umwelt

Pilotprojekt „Wald- und Vegetationsbrandkonzept für den Kreis Borken“

In einer Vorreiterrolle sieht NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach den Kreis Borken bei den Vorbereitungen in Sachen Bekämpfung künftiger Wald- und Vegetationsbrände. Die Erstellung eines solchen interkommunalen – kreisweiten – Konzeptes inkl. erster dafür erforderlicher technischer Ausstattung fördert das Land daher nun mit 735.000 Euro. Den Förderbescheid übergab die Ministerin jetzt an Landrat Dr. Kai Zwicker und an Borkens Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing. An dem Termin nahmen auch Christoph Schöneborn (Geschäftsführer des Verbandes der Feuerwehren in NRW) sowie zahlreiche Vertreter der Ortsbehörden und der Feuerwehren teil.

Gerade in den vergangenen Jahren sei die Wald- und Vegetationsbrandgefahr im Kreis Borken – wie in ganz NRW – stark gestiegen, erläuterte der Landrat. Im Rahmen der operativen Waldbrandbekämpfung seien daher die Kommunen und die örtlichen Feuerwehren gefordert. Für die Brandbekämpfung würden allerdings die Mittel und Kräfte einzelner Feuerwehren häufig nicht ausreichen. Aufgrund bislang glücklicherweise seltener Großbrände in Wald- und Vegetation seien überdies erforderliches Spezialwissen sowie Einsatzmittel und Ausrüstungsgegenstände bei den Feuerwehren noch nicht flächendeckend vorhanden. Hinzu komme, dass Vorbeugung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden bisher in der Aus- und Fortbildung eine eher untergeordnete Rolle spielen. Daher hätten sich alle 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Kommunalministerin Ina Scharrenbach (vorn 4.v.l.) übergab einen Förderbescheid an Landrat Dr. Kai Zwicker (5.v.l.) und Borkens Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing (6.v.l.).

Quelle: Kreis Borken

entschlossen, mit dem Kreis Borken ein gemeinsames Wald- und Vegetationsbrandkonzept zu erarbeiten.

Wie Thomas Deckers, stellvertretender Kreisbrandmeister, erklärte, sei es das Ziel des Projekts, aufbauend auf einer kreisweiten Gefahrenanalyse spezialisierte Einheiten zur Waldbrandbekämpfung aufzustellen, zu schulen und auszustatten. Auf diese Weise müsse nicht jede der 17 Feuerwehren im Kreisgebiet entsprechende Schutzausstattung für ihr Personal und besondere Ausstattung wie Wassertanks beschaffen, sondern könne im Einsatzfall auf kreisweit vorgehaltene Strukturen zurückgreifen. Darüber hinaus biete die interkommunale Umsetzung den Mehrwert, dass gemeindeübergreifende Vegetationsgebiete einheitlich betrachtet und standardisierte Einsatzkonzepte erstellt werden. Eine abgestimmte Strategie vereinfache also auch die Zusammenarbeit "in der Lage".

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 13.60.10

NRW in Fakten und Zahlen

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Im Jahr 2022 stieg die Zahl der Anträge um 21,9 Prozent. Bei 75,3 Prozent aller Anerkennungsverfahren handelte es sich um medizinische Gesundheitsberufe. In der TOP-Liste führt die Gesundheits- und Krankenpflege vor den Ärztinnen und Ärzten. Der dritte Platz ist von den Pflegefachleuten belegt. Am Häufigsten werden Abschlüsse aus Syrien anerkannt, gefolgt von türkischen, tunesischen und philippinischen Qualifikationen.

16,2 Prozent mehr Unfälle mit Personenschaden

Im Jahr 2022 ereigneten sich auf den NRW-Straßen 63.157 Unfälle mit Personenschaden. Die höchste Unfallhäufigkeit hat die Stadt Winterberg mit 8,0/1.000 Einwohner, die niedrigsten die Städte Schlangen (Kreis Lippe), Laer (Kreis Steinfurt) und Wickede (Kreis Soest) mit 2,2. Der aktualisierte Unfallatlas ist unter <https://unfallatlas.statistikportal.de> abrufbar.

Kindeswohlgefährdungen 2022 auf Höchststand

56.914-mal haben Jugendämter in NRW eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Bei 14,3 Prozent wurde eine akute, bei 11 Prozent eine latente Gefahr festgestellt. Bei 34,6 Prozent wurde lediglich Hilfebedarf ermittelt, 40,1 Prozent wurden keine Gefahr bescheinigt.

Vernachlässigungen (41,8 %), psychische Misshandlungen (28,8 %), körperliche Misshandlungen (24,0 %) waren die häufigsten Tatbestände. 5,4 Prozent beliefen sich auf sexuellen Missbrauch.

Durchschnittliche Kinderzahl je Frau niedriger als 1,5

Im Jahr 2022 haben in NRW Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren im Durchschnitt 1,49 Kinder zur Welt gebracht. Die Geburtenziffer sank von 1,6 auf 1,48, bei deutschen Frauen liegt sie bei 1,36, bei ausländischen Frauen bei 2,03. Insgesamt wurden im Jahr 2022 164.496 Kinder geboren; das waren 6,2 Prozent weniger als 2021.

Studienanfängerzahl in NRW auf dem niedrigsten Stand seit 2010

103.305 Personen haben sich im Studienjahr 2022 erstmals an einer der NRW-Hochschulen eingeschrieben, 0,4 Prozent weniger als 2021. Die beliebtesten Studienfächer sind Wirtschaftswissenschaften gefolgt von Informatik und Verwaltungswissenschaften. Insgesamt waren an NRW-Hochschulen im Wintersemester 2022/23 bei 742.506 Personen eingeschrieben.

Ein Fünftel der Erwerbstätigen in NRW war 2022 atypisch beschäftigt

21,5 Prozent der rund 7,67 Millionen Kern-erwerbstätigen sind im Jahr 2022 in ihrer Haupttätigkeit atypisch, also in Teilzeit bis 20 Stunden, befristet, geringfügig oder in Zeitarbeit beschäftigt gewesen. 67,1 Prozent der atypisch Beschäftigten in NRW waren Frauen. In einem Normalarbeitsverhältnis (unbefristet und mit mehr als 20 Wochenstunden) waren im Jahr 2022 insgesamt 5,39 Millionen Erwerbstätige und damit 70,3 Prozent aller Kernerwerbstätigen tätig.

Kommunale Verschuldung in den Kernhaushalten stieg 2022 um 1,5 Prozent auf 47,6 Milliarden Euro

Daraus ergibt sich rein rechnerisch eine Verschuldung in den Kernhaushalten von 2.636 Euro (2021: 2.623 Euro) pro Kopf. Die höchste Verschuldung liegt meist in den kreisfreien Städten, die niedrigsten Werte wurden für die Kreise Gütersloh (589,71 Euro), Coesfeld (634,65 Euro) und Olpe (683,29 Euro), die Stadt Düsseldorf (687,18 Euro) und den Kreis Warendorf (687,67 Euro) festgestellt.

Die kommunale Verschuldung belief sich damit insgesamt auf 61,0 Milliarden Euro, das waren 1,2 Prozent mehr als Ende 2021 (damals: 60,3 Milliarden Euro). Die Pro-Kopf-Verschuldung lag bei dieser Betrachtung bei 3.373 Euro (2021: 3.367 Euro).

Bruttoinlandsprodukt in allen Regionen NRWs gestiegen

Im Jahr 2021 ist die Wirtschaftsleistung in allen nordrhein-westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten gestiegen. Leverkusen (+10,3 Prozent), der Kreis Olpe (+9,5 Prozent) und Gelsenkirchen (+8,5 Prozent) erreichten die höchsten Zuwachsraten, die niedrigsten der Kreis Gütersloh (+1,1 Prozent), Hamm (+1,4 Prozent) und den Kreis Viersen (+1,9 Prozent).

Der höchste Wert je Erwerbstätigen wurde mit 105.836 Euro für die Stadt Bonn ermittelt. Einer der niedrigsten Werte ergab sich für den Kreis Heinsberg (65.413 Euro). Der NRW-Durchschnittswert liegt bei 77.379 Euro.

Das Bruttoinlandsprodukt in NRW belief sich im Jahr 2021 auf rund 743 Milliarden Euro. Die Städte Köln (9,0 %) und Düsseldorf (7,3 %) stellten damit etwa ein Sechstel der Wirtschaftskraft Nordrhein-Westfalens.

Sozialhilfeausgaben in NRW um 4,5 Prozent gesunken

Die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII haben im Jahr 2022 bei rund 3,7 Milliarden Euro gelegen und waren damit um 4,5 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung waren der größte Posten mit rund 2,2 Milliarden Euro (+7,3 %) und damit mehr als die Hälfte (60,1 %) der gesamten Net-

toausgaben. Zweitgrößter Posten bildete die Hilfe zur Pflege, für die mit rund 782 Millionen Euro netto 32,6 Prozent weniger aufgewendet wurde. Wesentlicher Grund für diesen Rückgang war die Einführung des Leistungszuschlags der Pflegekassen für Pflegebedürftige der Pflegegrade zwei bis fünf in vollstationärer Pflege. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt lagen die Nettoausgaben mit rund 324 Millionen Euro um 8,3 Prozent höher. Für die Hilfen zur Gesundheit wurden rund 209 Millionen Euro (+8,7 %) aufgewendet. Die Ausgaben für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen sind um 5,5 Prozent auf rund 168 Millionen Euro gestiegen.

Gymnasium ist die am häufigsten gewählte Schulform

154.065 Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Schuljahres 2022/23 von der Grundschule auf eine weiterführende Schule gewechselt. Das Gymnasium war mit einem Anteil von 42,5 Prozent die am häufigsten gewählte Schulform. Es folgten die Gesamtschule mit 29,1 Prozent und die Realschule mit 19,6 Prozent.

Während von den 22.825 ausländischen Schülerinnen und Schülern die Gesamtschule (8.990; 39,4 Prozent) die am häufigsten gewählte Schulform war, wechselten 46,1 Prozent der 131.240 deutschen Schulwechsler nach der Grundschule auf ein Gymnasium (60.520). Bei den ausländischen Kindern lag der Anteil derer, die an ein Gymnasium wechselten bei 21,7 Prozent. 8,5 Prozent der ausländischen Überländer wechselten an eine Hauptschule. Bei deutschen Kindern lag dieser Anteil dagegen bei 2,2 Prozent.

Gesundheitsausgaben im Jahr 2021 auf neuem Höchststand

Im zweiten Jahr der Coronapandemie haben die Gesundheitsausgaben in Nordrhein-Westfalen mit fast 105 Milliarden Euro einen neuen Höchststand erreicht. Sie waren um 7,9 Prozent höher als 2020 (97,2 Milliarden) und damit höher als in allen anderen Bundesländern. Der NRW-Anteil an den gesamten Gesundheitsausgaben in Deutschland lag bei 22,1 Prozent. Bei den Gesundheitsausgaben pro Kopf lag NRW mit 5.848 Euro über dem Bundesdurchschnitt (5.699 Euro je Einwohner/-in). Die gesetzliche Krankenversicherung hatte mit 53,8 Prozent den höchsten Anteil. Die

soziale Pflegeversicherung schlug mit 11,0 Prozent zu Buche.

Quelle: IT.NRW

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 13.60.10

Planen und Bauen

Berufskolleg Tecklenburger Land freut sich über Schulbaupreis NRW 2023

Eine erfreuliche Nachricht erreichte nun die Kreisverwaltung Steinfurt: Das kreiseigene Berufskolleg Tecklenburger Land in Ibbenbüren erhält als eine von zehn Schulen den „Schulbaupreis NRW 2023“. Die unabhängige Fachjury wertete das Vorgehen und die Umsetzung der Sanierung als beispielhaft: „Dieser äußerst gelungene Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz ist vorbildlich und lobenswert.“

Bei laufendem Schulbetrieb waren die ursprünglich aus den Jahren 1958 und 1976 stammenden Gebäude über vier Jahre teilweise zurückgebaut und komplett saniert worden. Entstanden sind unter anderem auch funktionale Gemeinschafts-

flächen sowie durch Tageslicht erhellte, offene Lerninseln und Aufenthaltsbereiche für moderne pädagogische Konzepte zum eigenverantwortlichen Lernen. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen loben den Preis alle fünf Jahre aus und vergeben ihn in diesem Jahr zum vierten Mal. 63 neue, umgebaute und erweiterte Schulgebäude waren nach Angaben der Architektenkammer zum Auszeichnungsverfahren eingereicht worden. Die Preisverleihung war am 11. September 2023 in Köln.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 13.60.10

Verfassung, Verwaltung und Personal

Kreis Unna tritt landesweitem Präventionsnetzwerk #sicherimDienst bei

Die NRW-Initiative „#sicherimDienst“ bietet im Zusammenschluss von mehr als 450 Behörden wichtige Hilfestellungen für



Landrat Mario Löhr (l.) nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Netzwerk #sicherimDienst mit NRW-Innenminister Herbert Reul (r.) und dem Kreis-Personal-Fachdienstleiter Ralf Oxe (hinten).

Quelle: Jochen Tack/Matthias Horstmann

Sicherheit und Schutz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Landrat Mario Löhr hat im August gemeinsam seine Unterschrift unter die Beitritts-Urkunde gesetzt.

Für den Landrat war der Beitritt eine Selbstverständlichkeit, denn „unsere Beschäftigten im öffentlichen Dienst, sind immer häufiger Anfeindungen ausgesetzt. Das trifft den Außendienst besonders, macht aber auch vor dem Kreishaus und anderen Einrichtungen nicht halt“, beschreibt Löhr die Situation und bestätigt damit die Sichtweise von NRW-Innenminister Reul, der am Mittwoch deutlich machte, dass Gewalt mittlerweile nahezu alle Bereiche der Kommunalverwaltung betreffe. „Dabei zeigt sie

sich in ihrer ganzen Bandbreite: Von Beleidigungen über verbale Attacken bis hin zu körperlichen Angriffen oder Sachbeschädigung“, machte der Minister deutlich. Vollerorts werden in Kommunen und Kreisen bereits hilfreiche Lösungsmöglichkeiten getroffen und nachhaltig umgesetzt.

Da macht der Austausch untereinander Sinn und daran will sich auch die Kreisverwaltung Unna zukünftig im Netzwerk beteiligen. „Das Präventionsnetzwerk macht diese Lösungen für alle bekannt. Solch ein behördenübergreifendes und vernetztes Vorgehen ist einzigartig in Deutschland und hilft ganz konkret“, bekräftigten Reul und Landrat Mario Löhr.

Löhr ist noch dazu die Einbindung von Polizei und Rettungsdiensten wichtig, die „nochmal deutlich öfter mit Respektlosigkeiten, Behinderungen bis zur Gewalt konfrontiert werden“, so Löhr.

Dem landesweiten Netzwerk #sicherimDienst haben sich zwischenzeitlich mehr als 1.250 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Behörden, Organisationen, Institutionen und Verbänden angeschlossen. Ziele sind die Gewaltvorsorge im öffentlichen Dienst, der Erfahrungsaustausch und der Austausch von Praxisbeispielen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2023 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, 134. Ergänzungslieferung, Januar 2023, 436 Seiten, 134,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Aktualisierung und Ergänzung.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, 135. Ergänzungslieferung, März 2023, 336 Seiten, 107,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Aktualisierung und Erweiterung der Kommentierung.

Gebäudeenergiegesetz (GEG), Textausgabe mit Schnelleinstieg, Volland Sonder-Aktualisierung zu Bauordnung für das Land NRW – Landesbauordnung, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, Strzoda, Rehm Verlag, Hultschiner Straße 8, 86177 München, www.rehm-verlag.de.

Der Schnelleinstieg zeigt auf, wie sich die Anforderungen bezüglich Wärmeschutz über die 1. Wärmeschutzverordnung von 1984 bis zum Gebäudeenergiegesetz 2023 entwickelt haben und welche Faktoren bei der energetischen Berechnung von Gebäuden beachtet werden müssen.

Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht mit EU-Abfallrecht, v. Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, 160. Aktualisierung, Januar 2023, rehm Verlag, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, www.rehm-verlag.de.

lisierung, Januar 2023, rehm Verlag, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, www.rehm-verlag.de.

Aktualisierung.

Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht mit EU-Abfallrecht, v. Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, 161. Aktualisierung, März 2023, rehm Verlag, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, www.rehm-verlag.de.

Überarbeitung KrWG, TierNebG, UVPG, DüG, 30. BImSchV, HafEntsVO SH und die Neuaufnahme der BioAbfV, RL 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, VO (EG) 2150/2002 AbfStatistik sowie VO (EG) Nr. 1069/2009 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Bauordnung für das Land NRW – Landesbauordnung, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, Strzoda, 119. Aktualisierung, Stand Dezember 2022, Rehm Verlag, Hultschiner Straße 8, 86177 München, www.rehm-verlag.de.

Aktualisierung der Kommentierungen zu den §§ 1, §§ 27-34, 51 und § 54.

Bauordnung für das Land NRW – Landesbauordnung, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, Strzoda, 120. Aktualisierung, Stand Februar 2023, Rehm Verlag, Hultschiner Straße 8, 86177 München,

www.rehm-verlag.de.

Überarbeitung bzw. Neuaufnahme der Kommentierungen zu den §§ 36-37, 39-41, 43, 44, 55, 56, 66, 67 BauO NRW.

Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Ergänzungslieferung 2/2023, April 2023, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, www.ESV.info.

Aktualisierungen der §§ 7 und 8 KrWG.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung, April 2023, Lieferung 2/23, ISBN 978-3-503-23232-1, 69,80 €, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.ESV.info.

Überarbeitung zu K §§ 11, 20, 21, 32, 76g, 307e, 307f, 307g, 307h und 320 sowie der Register.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 490. Aktualisierung, Stand: April 2023, Bestellnr.: 7685 5470 490, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

U.a. Neukommentierung zum § 48 BeamtStG.



GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

gvv-kommunal.de

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952–958 | 50933 Köln
T: 0221 4893-0 | info@gvv.de





Verwirrende Zeiten brauchen klare Finanzen.

**Behalten Sie Ihre finanziellen
Ziele im Blick. Wir unterstützen
Sie dabei.**



Mehr auf
sparkasse.de/mehralsgeld



Weil's um mehr als Geld geht.